

# Veranstaltungsrecht



Skriptum

IG Kultur - Workshop

04.04.2014

© Michael Bauer

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Allgemeiner Teil	4
2.1	Der Begriff der Veranstaltung und dessen historische Entwicklung	4
2.2	Regelungsziel des Veranstaltungsrechts	5
2.3	Kompetenzrechtliche Einordnung des Veranstaltungswesens	6
2.4	Verfahrensrecht und Rechtsprechung in Veranstaltungsangelegenheiten	11
2.5	Kunst und Künstler im Lichte der Kunstfreiheit gem Art 17a StGG	12
2.6	Abgrenzung zwischen Veranstaltungsrecht und Gewerberecht	16
2.7	Europarechtliche Bezüge des Veranstaltungsrechts	17
3	Gründe für die Neufassung 2012	18
3.1	Überalterung	18
3.2	Europarecht	18
4	Zentrale Aspekte des Veranstaltungsrechts	20
4.1	Anwendungsbereich - Begriff der öffentlichen Veranstaltung und Ausnahmen	21
4.2	Definition des Veranstalters	25
4.3	Einteilung der Veranstaltungsberechtigungen	29
4.4	Arten der Bewilligungen	36
4.5	Veranstaltungsstätten und ihre bauliche Eignung	37
4.6	Verbotene Veranstaltungen	41
4.7	Veranstaltungszeiten und Sperrzeiten	42
4.8	Behördliche Überwachung und Eingriffsmöglichkeiten	43
4.9	Strafbestimmungen	46
5	Zur Haftung des Veranstalters	48
5.1	Grundlagen der Veranstalterhaftung	48
5.2	Reichweite der Verkehrssicherungspflichten von Veranstaltern	49
5.3	Unterschiede zwischen Vertragshaftung und delikt. Haftung von Veranstaltern	52
5.4	Entfall der Haftung	53
5.5	Kein Entfall der Haftung des Veranstalters bei Einhaltung der behördl. Auflagen	54
5.6	Vertraglicher Haftungsausschluss	55
5.7	Kurzfassung	56
6	Veranstalter-Haftpflichtversicherung	57
6.1	SICHER-VERANSTALTEN.at	57
6.2	Auszug aus den AHVB 2005 und EHVB 2005	59
7	Presseartikel	64
7.1	Unwetter in Pöchlarn	64
7.2	Love Parade	65
8	Weiterer Gesetzestext StVAG 2012	68

# 1 Einleitung <sup>1</sup>

Eine Vielzahl der tagtäglich durchgeführten Veranstaltungen laufen problem- und gefahrenlos ab. Doch in Erinnerung bleiben jene Veranstaltungen, bei denen die Sicherheit nicht ausreichend gegeben war. So etwa bei der Loveparade in Duisburg im Sommer 2010 <sup>2</sup>. Hier kam es zu einer unfassbaren Katastrophe, bei der 21 Menschen ums Leben kamen und noch weit mehr verletzt wurden. Die Erteilung der Genehmigung der Veranstaltung erfolgte rechtswidrig. Gerade bei solchen Unglücksfällen steigt der öffentliche Druck auf die Veranstalter, Behörden und Gesetzgeber. Auch auf den ersten Blick harmlose Veranstaltungen können aus dem Ruder laufen, wie erst kürzlich eine Mostkost in Oberösterreich. Statt den erwarteten 1.000 sind 2.500 Besucher heran geströmt. Für einen solchen Ansturm war die Veranstaltungsstätte nicht geeignet, zudem wurden von manchen Besuchern beträchtliche Mengen Alkohol konsumiert, sodass die Veranstaltung von der Polizei letztendlich abgebrochen werden musste.

Wirft man zum ersten Mal einen Blick in ein Veranstaltungsgesetz, so erscheinen manche Bestimmungen eigenartig, vielleicht auch überflüssig und überschießend. Oft sind in den Gesetzen auch Dinge niedergeschrieben, die eigentlich klar sein sollten und ohnehin bei jeder Veranstaltung so gehandhabt werden. Man darf jedoch nicht vergessen, dass es dem Gesetzgeber letztendlich um die notwendige Hygiene und Sicherheit für die Veranstaltungsteilnehmer geht und Gesetzesverstöße mit Sanktionen geahndet werden müssen. Reichen die gesetzlichen Bestimmungen für eine Veranstaltung nicht aus, kann es im Einzelfall auch notwendig sein, dass seitens der zuständigen Behörde zusätzliche Auflagen, Bedingungen und Befristungen gesetzt werden.

...

---

<sup>1</sup> Auszugsweise übernommen aus *Hofstätter*, Veranstaltungsrecht kompakt, ORAC 2012, S 1f (ohne Übernahme von Fußnoten)

<sup>2</sup> Siehe auch S 48 und S 65

## 2 Allgemeiner Teil <sup>3</sup>

### 2.1 Der Begriff der Veranstaltung und dessen historische Entwicklung

Der Begriff der Veranstaltung ist vielfältig und schwer abgrenzbar. Daraus resultiert, dass es eine Vielzahl von öffentlichen, beziehungsweise öffentlich zugänglichen Darbietungen gibt, welche unter den Begriff der Veranstaltung zu subsumieren sind. In den verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens trifft man auf Veranstaltungen, wie zum Beispiel kulturelle Veranstaltungen jeglicher Art, Sportveranstaltungen, religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen von diversen Vereinen oder auch die heute häufig veranstalteten so genannten „Events“. Aufgrund des umfassenden Veranstaltungsbegriffes muss man unterscheiden, ob man von einer Veranstaltung im weiteren Sinne spricht, die noch keine rechtliche Zuordnung erfahren hat und daher auch keine spezifischen Rechtsfolgen nach sich zieht, oder ob eine Veranstaltung rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegt, wie dies unter anderem bei der kompetenzrechtlichen Einordnung oder der einfachgesetzlichen Verwendung des Begriffes der Fall sein kann.

Im Wörterbuch findet man unter dem Begriff „Veranstaltung“ sehr weitreichende und somit wenig aussagekräftige Erklärungen. Eine landläufige, nicht gesetzliche, sondern alltagsgebräuchliche Definition lautet folgendermaßen: „Eine Veranstaltung ist ein organisiertes, zweckbestimmtes Ereignis, mit einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt“.

Häufig zitiert wird die Definition von Getz, welche wie folgt lautet: "A one time or infrequently occurring event outside the normal program or activities of the sponsoring or organizing body". Man kann dieser Definition entnehmen, dass es sich bei einer Veranstaltung in der Regel um ein einmaliges oder zumindest nur selten vorkommendes Ereignis handelt. Es geht somit nicht um routinemäßige und alltägliche Angelegenheiten, sondern um außergewöhnliche oder außerplanmäßige Vorkommnisse.

Besonderes Merkmal einer Veranstaltung ist auch, dass sie vor Zuschauern oder Betrachtern stattfindet und somit in der Regel eine Interaktion zwischen Zuschauern und Darstellern gegeben ist.

Der VwGH hat im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen im Erkenntnis 1809/79 vom 26.9. 1979 den Begriff der Veranstaltung in der gleichen Weise definiert.

---

<sup>3</sup> Auszugsweise übernommen aus *Hofstätter*, Veranstaltungsrecht kompakt, ORAC 2012, S 3ff (ohne Übernahme von Fußnoten)

Historisch gesehen soll die Herausarbeitung des Veranstaltungsbegriffs vor allem auch den Zweck der Abgrenzung zum Gewerberecht erfüllen. Wesentliches Abgrenzungsmerkmal ist hierbei, dass es sich um öffentliche Belustigungen und Schaustellungen handelt. Dazu zählte man bereits in der Monarchie zahlreiche verschiedene Veranstaltungen, wie zum Beispiel Darbietungen herumziehender Schauspieltruppen, Seiltänzer, Musikanten, Marionettentheater, und Abnormitäten und Kuriositäten aller Art, zu deren Regelung dann teilweise auch Hofkanzleidekrete erlassen wurden.

Für das geltende Recht hat sich herauskristallisiert, dass man unter dem Begriff Veranstaltung öffentliche Schaustellungen beziehungsweise Darbietungen versteht, die der Belustigung, Unterhaltung, persönlichen Erbauung oder Information der Teilnehmer dienen, gleichgültig, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt werden.

Unter diesen allgemeinen Begriff fallen Veranstaltungen jeglicher Art, so zB Kinovorführungen, Lehrveranstaltungen an einer Universität, Märkte und Messen, Kirchenchorkonzerte, Opernvorführungen bei den Salzburger Festspielen, Zirkusvorführungen, der Betrieb von Spielapparaten, der Betrieb von Tennisplätzen, aber auch religiöse Veranstaltungen, wie Gottesdienste uvm.

Auch Fußball- und Eishockeyspiele sind Veranstaltungen, allerdings nur dann, wenn sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Spielen die Personen ausschließlich untereinander oder trainiert eine Mannschaft, handelt es sich um keine Veranstaltung (Ausnahme: öffentliches Training; ebenso wie mittlerweile häufig stattfindende Öffentliche Generalproben).

## 2.2 Regelungsziel des Veranstaltungsrechts

Historisch betrachtet entwickelte sich das Veranstaltungsrecht aus dem Polizeirecht. Dies ist auch heute noch erkennbar, da viele Bestimmungen die Durchführung von Veranstaltungen eher behindern, als dass sie einen generellen Regelungsrahmen bilden würden. Erkennbar ist die Verbindung zum Polizeirecht zB auch noch durch die vielfältigen Kompetenzen der Bundespolizeibehörden auf dem Gebiet des Veranstaltungsrechts. In den 1950er Jahren wurde das Veranstaltungsrecht überhaupt noch gemeinsam mit dem Theater- und Kinorecht unter dem Begriff „Überwachung gesellschaftlicher Betätigungen“ als „Lustbarkeitspolizei“ gemeinsam mit der Vereins-, Versammlungs- und Pressepolizei dargestellt.

Heute hat sich das Regelungsziel des Veranstaltungsrechts eher dahin gewendet, für Sicherheit und einen geregelten Ablauf von Veranstaltungen zu sorgen. Man möchte Gefährdungen jeglicher Art für die Veranstalter und Veranstaltungsteilnehmer vermeiden und zudem unzumutbaren Beeinträchtigungen Dritter, sei es durch die Veranstaltung selbst oder durch die Veranstaltungsstätte, vorbeugen.

## 2.3 Kompetenzrechtliche Einordnung des Veranstaltungswesens

Wie bei der Darstellung des Veranstaltungsbegriffes bereits gezeigt, handelt es sich beim Veranstaltungswesen um eine sehr vielschichtige Materie. Diese Vielschichtigkeit hat zur Folge, dass das Veranstaltungswesen von einer Mehrzahl von Kompetenztatbeständen erfasst wird. Die genaue Unterscheidung ist schon aus dem Grund wichtig, als manche Arten von Veranstaltungen dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zufallen, andere wiederum dem Land. Die legislative Zersplitterung führt zu Zuordnungsschwierigkeiten, weil die historischen Anknüpfungspunkte der Gesetze heute nicht mehr so ersichtlich sind wie im Zeitpunkt ihrer Erlassung. Wenn vom Veranstaltungswesen unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten gesprochen wird, ist damit meist die den Ländern nach Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung zukommende Kompetenz gemeint. Art 15 Abs 1 B-VG stellt eine Generalklausel zu Gunsten der Länder dar und begründet die Zuständigkeit dieser in Gesetzgebung und Vollziehung, sofern die Angelegenheit nicht ausdrücklich dem Bund zugeordnet ist. Diese Regelung wird von Art 15 Abs 3 B-VG jedoch dahingehend eingeschränkt, als der Landesgesetzgeber in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schausstellungen, Darbietungen und Belustigungen, die Überwachung der Veranstaltungen im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen auf diese zu übertragen hat.

### Abgrenzung zu Bundeskompetenztatbeständen

#### 1

#### Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG - Bundestheaterkompetenz und Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes

Gem Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG sind die Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Zu den Bundestheatern zählen die Staatsoper, die Volksooper und das Akademie- und Burgtheater. Sie sind die repräsentativen Bühnen der Republik Österreich, haben einen kulturpolitischen Auftrag zu erfüllen und sind im Bundestheaterorganisationsgesetz (BThOG) geregelt.

Unter Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes versteht man gem § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002 ua Einrichtungen wie die Albertina, das Kunsthistorische Museum, das Naturhistorische Museum, das MUMOK und die Österreichische Nationalbibliothek. § 2 Abs 1 Bundesmuseen-Gesetz folgend ist Aufgabe der Bundesmuseen, das ihnen anvertraute Sammelgut zu mehren, zu wahren und so aufbereitet der Öffentlichkeit zu präsentieren, dass dessen Kunstverständnis gefördert wird.

2

Art 14 B-VG - Schulveranstaltungen und Veranstaltungen im Bereich des  
Universitäts- und Hochschulwesens

Öffentliche Veranstaltungen, die im Bereich der Bildung abgehalten werden, sind von den in die Landeskompentenz fallenden Veranstaltungen ebenfalls abzugrenzen. Es handelt sich dabei um Veranstaltungen im Bereich des Schulwesens und im Bereich des Universitäts- und Hochschulwesens im Sinne des Art 14 B-VG. Nicht von Bedeutung ist hierbei, ob es sich dabei um wissenschaftliche Vorträge und Lehrveranstaltungen handelt, oder um sonstige Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Bildungskompentenz und dem Schulwesen. Veranstaltungen, die nur auf universitärem Boden abgehalten werden, jedoch keinen Bezug zur Universität haben, fallen hingegen in die Kompentenz der Länder. Mensafeste oder Schulbälle fallen somit sehr wohl in den Anwendungsbereich der Veranstaltungsgesetze.

3

Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG - Vereins- und Versammlungsrecht

Eine weitere wichtige Abgrenzung ist zwischen dem Veranstaltungsrecht und dem Vereins- und Versammlungsrecht vorzunehmen, da dieses Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG zufolge wiederum dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zugeordnet ist und somit die Landeskompentenz im Veranstaltungsrecht eingeschränkt wird. Das Versammlungsrecht erfasst alle organisierten, vorübergehenden Zusammenkünfte mehrerer Menschen an einem bestimmten Ort, die mit der Absicht auftreten, eine kollektive Meinung zu bilden und sie nach außen zu bekunden.

Vom Versammlungsbegriff ausgenommen sind Veranstaltungen gem § 5 Versammlungsgesetz, wie zB Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste, Prozessionen, Wallfahrten, Sonnwendfeiern und Werbeveranstaltungen, sofern sie nicht ein politisches Wirken beabsichtigen.

Veranstaltungen, die im Rahmen des Vereinsrechts stattfinden, wie zB Vereinsversammlungen, werden der Vereinsrechtskompentenz des Bundes zugeordnet.

Diese vereinsinternen Veranstaltungen dürfen aber nicht verwechselt werden mit Veranstaltungen, welche von Vereinen organisiert werden und der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht mit dem statutenmäßigen Wirkungsbereich des Vereines in Verbindung stehen. Diese unterliegen nämlich sehr wohl der Veranstaltungsrechtskompentenz der Länder.

## Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG - Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie

Die wohl umfangreichste Abgrenzung muss man zwischen dem Gewerberecht und dem Veranstaltungsrecht vornehmen. Das Veranstaltungsrecht weist viele Tatbestandsmerkmale des Gewerberechts auf. Das Gewerberecht ist im Gegensatz zum Veranstaltungsrecht Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung gem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG. Eine Tätigkeit wird § 1 Abs 2 Gewerbeordnung (GewO) folgend dann gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, erfolgt.

Eine Abgrenzung kann hier am besten aufgrund der Anwendung der Versteinerungstheorie getroffen werden. Dieser Theorie folgend fallen all jene Angelegenheiten in die Gewerberechtskompetenz, welche zum Zeitpunkt der Schaffung des jeweiligen Kompetenztatbestandes vom Bundesverfassungsgesetzgeber als mit umfasst angesehen wurden. Es wird hierbei auf die zu diesem Zeitpunkt geltende einfachgesetzliche Rechtslage abgestellt, auf die der Bundesverfassungsgesetzgeber in weiterer Folge aufgebaut hat. Der Versteinerungszeitpunkt ist in den meisten Fällen der 01.10.1925, da an diesem Tag die allgemeine Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in Kraft gesetzt wurde.

Von der Anwendbarkeit der GewO 1859 waren schon von Beginn an Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art ausgenommen. Darunter verstand man zB Darbietungen von Musikanten, Tanzunterhaltungen und Bälle, Kinder- und Schulfeste, den Betrieb von Eislaufplätzen und vieles mehr. Aus der Tatsache, dass Eislaufplätze schon zum Zeitpunkt der Schaffung der Gewerberechtskompetenz nicht dem Gewerberecht, sondern dem Veranstaltungsrecht zugeordnet wurden, kann man unter Versteinerungsgesichtspunkten im Sinne der intrasystematischen Fortentwicklung nun auch Tennisplätze (ohne Gastgewerbebetrieb), Sommerrodelbahnen, Minigolfanlagen, Golfanlagen und andere Sportstätten als Veranstaltungen gem Art 15 Abs 1 B-VG einordnen. Auch im Bereich der Musik- und Tanzveranstaltungen fällt die Gesetzgebung in die Kompetenz der Länder.

Der VfGH judizierte, dass musikalische Darbietungen jeder Art prinzipiell aus dem Gewerberechtstatbestand herausfallen. Als weitere Beispiele für die Abgrenzung von Veranstaltungsrecht und Gewerberecht kann man Märkte, Messen und Verkaufsausstellungen anführen. Diese fallen seit Beginn an in die Bundeskompetenz und gelten unter versteinerungstheoretischen Gesichtspunkten als Bestandteil der Gewerberechtskompetenz in Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG. Flohmärkte und Bauernmärkte fallen ebenso unter diese Bestimmung, da für sie keine gesetzliche Ausnahme vorgesehen ist.

### Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG - Glücksspielmonopol

Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG regelt das Monopolwesen. Es handelt sich hierbei nach der herrschenden Auffassung um eine sogenannte Kompetenz-Kompetenz des Bundesgesetzgebers. Dies hat zur Folge, dass der Bundesgesetzgeber beim Glücksspielmonopol den Umfang des Monopols regeln kann, wobei die Bereiche, die nicht in die Kompetenz des Bundes fallen, folglich in die Landeskompetenz Veranstaltungswesen nach Art 15 Abs 1 B-VG fallen. Das Glücksspielmonopol ist geregelt in § 3 Glücksspielgesetz (GSpG). § 1 GSpG definiert Glücksspiele als solche, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen. Auch die Ausspielung mittels Glücksspielautomat ist gesetzlich definiert, und zwar in § 2 Abs 3 GSpG: „Eine Ausspielung mit Glücksspielautomaten liegt vor, wenn die Entscheidung über das Spielergebnis durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt.“ § 4 GSpG trifft Ausnahmen vom Glücksspielmonopol, und zwar unter anderem für Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 GSpG.

Das Glücksspielgesetz wurde durch BGBl Nr 73/2010 geändert. Der Entwurf sorgte bereits im Vorfeld für viel Aufsehen, da Höchsteinsätze und -gewinne vervielfacht wurden, wodurch man Sorge hatte, dass dadurch die Spielsucht weiter vorangetrieben werden könnte. Statt den bisherigen 50 Cent Einsatz dürfen Spielautomaten nun mit € 10,00 betrieben werden, die Gewinnausschüttung wurde zudem von € 20,00 auf € 10.000,00 erhöht. Nachzulesen sind diese Vorschriften in § 5 Abs 5 GSpG.

Im Durchschnitt gibt ein Österreicher im Jahr € 1.000,00 für Glücksspiele aus. Das ist mehr als für Bildung ausgegeben wird. Das Gesetz des Bundes stellt jedoch nur einen Rahmen für die Länder dar. Die Länder können bei der Umsetzung des GSpG restriktiver vorgehen. Bisher ist das kleine Glücksspiel, das heißt Automaten Spiele, ohnehin nur in Wien, Niederösterreich, Burgenland, der Steiermark und Kärnten erlaubt.

Im Burgenland ist das kleine Glücksspiel erst seit Anfang 2012 erlaubt. 2015 soll das kleine Glücksspiel in der Bundeshauptstadt abgeschafft werden, da man in Wien entschieden hat, das Landesgesetz, welches Ende 2014 ausläuft, nicht zu verlängern.

6

Art 15 Abs 3 B-VG

Art 15 Abs 3 B-VG bestimmt, dass in Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen Behörden wenigstens die Überwachung von Veranstaltungen und die Mitwirkung bei der Verleihung von Berechtigungen in erster Instanz zu übertragen ist. Durch diese verfassungsrechtliche Verpflichtung werden den Bundespolizeibehörden Überwachungsaufgaben im Veranstaltungsbereich zuteil. Ebenso haben sie bei der Bescheiderlassung im Anzeigeverfahren bzw Bewilligungsverfahren mitzuwirken. Sie müssen von der Veranstaltung zumindest in Kenntnis gesetzt werden und Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Den Bundespolizeibehörden können darüber hinaus auch weitere Aufgaben übertragen werden. Dies lässt sich aus dem Wort „wenigstens“ in Art 15 Abs 3 B-VG ableiten.

7

Art 118 Abs 3 Z 3 - Örtliche Veranstaltungspolizei

Gemeinden können entweder im eigenen Wirkungsbereich oder in dem vom Bund oder Land übertragenen Wirkungsbereich handeln. Art 118 der Bundesverfassung behandelt den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Art 118 Abs 2 B-VG beschreibt hierbei generalklauselartig den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, indem alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen, oder welche geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer Grenzen besorgt zu werden, in den eigenen Wirkungsbereich fallen. Der eigene Wirkungsbereich muss im Gesetz immer ausdrücklich als solcher deklariert sein. Art 118 Abs 3 zählt alle Angelegenheiten auf, welche jedenfalls in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören. Darunter fällt unter Ziffer 3 auch die örtliche Veranstaltungspolizei. Die Vollziehung obliegt in dem Bereich den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich.

## 2.4 Verfahrensrecht und Rechtsprechung in Veranstaltungsangelegenheiten

Auch wenn die einzelnen Veranstaltungsgesetze Landesrecht sind, für das Verwaltungsverfahren kennt die Rechtsordnung keine Besonderheiten. Es gelten ebenso die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens, so vor allem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz (VStG). Das formelle Verfahrensrecht ist ausschließlich Bundessache.

Neben den Bestimmungen des AVG und des VStG enthalten die landesrechtlichen Veranstaltungsgesetze aber auch verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen. Für das Bewilligungsverfahren und das Anmeldeverfahren ist zumeist die Schriftform zwingend vorgeschrieben. Die vorgesehenen Fristen sind häufig sehr kurz, sowohl für die Einbringung, als auch für die Entscheidung durch die Behörde.

Veranstaltungen sind schnelllebige, oft nur einmalige Ereignisse, welche teilweise auch nur sehr zeitnah geplant werden. Dies bedeutet, dass man sich als Veranstalter rechtzeitig mit den nötigen rechtlichen Bestimmungen auseinandersetzen sollte. Denn wird eine genehmigungspflichtige Veranstaltung nicht rechtzeitig der Behörde gemeldet, kann sie womöglich nicht mehr genehmigt und somit auch nicht durchgeführt werden. Genau dieser Zeitmangel erklärt aber auch, wieso es im Veranstaltungsbereich relativ selten zeitraubende Rechtsmittel und noch seltener Entscheidungen der Höchstgerichte gibt: der geplante Veranstaltungstermin wäre bis dahin längst vorbei.

Die Rechtsprechung im Bereich Veranstaltungswesen ist daher überschaubar.

## 2.5 Kunst und Künstler im Lichte der Kunstfreiheit gem Art 17a StGG

Mit Bundesverfassungsgesetz vom 12. 5. 1982 wurde der Katalog der Grund- und Freiheitsrechte in der österreichischen Verfassung erweitert. Die Kunstfreiheit wurde somit erst sehr spät als Grundrecht in das Staatsgrundgesetz (StGG) eingeführt. Art 17a StGG bestimmt, dass das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst deren Lehre frei sind.

Aufgrund der Vielgestaltigkeit und Vielfältigkeit von Kunst in unserer Gesellschaft ist es unmöglich, eine abschließende Definition von Kunst zu finden. Dies hat zur Folge, dass sich der Schutzbereich dieses Grundrechts nur sehr schwer abgrenzen lässt.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat bereits in seiner Entscheidung 1 Ob 26/88 vom 11.10.1988 erkannt, dass im Sinne des Art 17a StGG die Anerkennung eines Werkes als Kunstwerk in möglichst großzügigem Sinne zu erfolgen hat.

Eine weit verbreitete Definition von Künstler lautet folgendermaßen: „Als Künstler werden heute meist die in der Bildenden Kunst, der Angewandten Kunst, der Darstellenden Kunst sowie der Literatur und der Musik kreativ tätigen Menschen bezeichnet, die Kunstwerke schaffen“. Auffällig an dieser Definition ist, dass ausschließlich kreativ Tätige als Künstler bezeichnet werden, reproduzierende Künstler finden in dieser Definition hingegen keinen Platz.

Das Paradoxon der Kunstfreiheit besteht darin, dass es gerade wegen der postulierten Freiheit der Kunst keine gesetzliche Definition von Kunst und Künstler geben darf, da jede Definition das Grundrecht erst recht unerlaubterweise einschränken würde.

Dennoch ist es aber für den rechtlichen Bereich wichtig, den Begriff anhand von bestimmten Eckpunkten festzumachen, da man sonst nicht damit operieren kann. Der Kunstbegriff wird daher im Einzelfall von der Judikatur ausgestaltet, der Richter hat dann letztendlich zu beurteilen, ob jemand Künstler ist oder nicht. Hierfür wurden von den Höchstgerichten auch etliche Kriterien entwickelt. So hat der OGH festgestellt, dass auf „die Ehrlichkeit des künstlerischen Strebens des Urhebers“ abgestellt werden soll und „das Erfordernis objektiv feststellbarer künstlerischer Qualität“ vorhanden sein soll. Der OGH spricht weiters davon, dass ein Kunstwerk ansatzweise Niveau haben soll, wenngleich nicht erwartet wird, dass das Werk besonderen künstlerischen Rang hat oder erkennbare künstlerische Reife aufweist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Künstler unter die so genannten Freiberufler fallen. Das heißt, dass keine Gewerbeberechtigung, sonstige staatliche Genehmigung, oder ein offizieller Befähigungsnachweis erforderlich sind, um sich als Künstler bezeichnen zu dürfen. Die Kunstfreiheit ist als Abwehrrecht ausgestaltet, dh es soll durch die verfassungsgesetzliche Verankerung jeglicher staatliche Eingriff in das künstlerische Schaffen abgewehrt werden. So ist es dem Staat verboten, Kunst zu verordnen und Methoden, Inhalte und Tendenzen einzuengen oder Regeln darüber aufzustellen.

Grundrechtsträger sind unter anderem Komponisten, Maler, Schriftsteller, Regisseure, Schauspieler, Bühnenbildner sowie Vermittler von Kunst, die unmittelbar und ausschließlich der Schaffung sowie der kommunikativen Vermittlung von Kunst dienen.

Die Festlegung der Schranken der ausdrücklich als vorbehaltloses Grundrecht garantierten Kunstfreiheit ist nicht leicht. Jedes Grundrecht unterliegt sogenannten immanenten Schranken, welche a priori vorhanden sind. Die Theorie von den immanenten Schranken folgt der Einsicht, dass jedes Recht dort endet, wo sein Tatbestand endet. Die immanenten Schranken sind prinzipiell vorhanden, wenn das geregelte Zusammenleben der Menschen oder andere Grund- und Freiheitsrechte dafür sprechen und stärker wiegen. Man nennt dies den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welcher sich an Kriterien wie dem öffentlichen Interesse, der Eignung und der Erforderlichkeit der beschränkenden Regelung beurteilt. Eine Beschränkung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts ist jedenfalls immer dort verfassungswidrig, wo der Eingriff intentional wäre. Ein Beispiel dafür wäre die Unterdrückung einer bestimmten künstlerischen Richtung durch den Staat.

Zwischen den Grundrechten besteht an sich der Grundsatz der Gleichrangigkeit. Wenn in einem Lebensbereich jedoch mehrere Grundrechte gleichzeitig Anwendung finden, kann es immer zu Spannungsverhältnissen kommen. Die Beziehung der Kunstfreiheit zu anderen Grundrechten muss durch Abwägung der geschützten Freiheitsräume im Sinne des Interessenkonflikts ermittelt werden.

Ein absolut gewährleistetes Grundrecht ist allerdings nur dann in seinem Tatbestand begrenzbar, wenn sich ein beschränkendes Gesetz formal auf der gleichen Ebene, das heißt auch im Verfassungsrang, befindet. Die Beschränkung hat auf Grundlage einer Güterabwägung zu erfolgen. Bestimmte Schutzgüter, wie zum Beispiel der Jugendschutz oder das Veranstaltungsrecht, rechtfertigen einen Eingriff in die Kunstfreiheit nicht. Auch das Schutzgut der öffentlichen Ordnung kann als Eingriffsgrundlage nur herangezogen werden, soweit die Beschränkung zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit oder des Eigentums erforderlich ist.

Auch zwischen der Kunstfreiheit und dem Veranstaltungsrecht gibt es zahlreiche Berührungspunkte.

Aus grundrechtlicher Perspektive stellt sich hier häufig die Frage, ob und inwieweit veranstaltungspolizeiliche Regelungen in eine künstlerische Betätigung eingreifen dürfen. Wie bereits erläutert, ist die Kunstfreiheit zwar ohne Gesetzesvorbehalt ausgestaltet, die immanenten Schranken bestehen aber natürlich dennoch.

Ein interessanter Aspekt an dieser Stelle ist, dass es vor der verfassungsgesetzlichen Verankerung der Kunstfreiheit 1982 in den Veranstaltungsgesetzen einiger Länder verfassungsrechtlich problematische, und in weiterer Folge auch verfassungswidrige Bestimmungen gab. So bestimmte zum Beispiel damals § 6 Abs 1 lit a Tiroler Veranstaltungsgesetz, dass Bewilligungen für Veranstaltungen nur erteilt werden dürfen, wenn für eine Veranstaltung im örtlichen Bereich ein ausreichendes Bedürfnis der Bevölkerung besteht und kulturell wertvollere Veranstaltungen dadurch nicht verdrängt werden. Auch in Salzburg und Kärnten fanden sich ähnliche Regelungen.

Dass diese Gesetze eine unerlaubte Kunstbedarfsprüfung und somit auch inhaltliche Prüfung der Kunst durch Behörden ermöglichten, ist augenscheinlich. Die genannten Regelungen und noch darüber hinaus vorhandene Bestimmungen in landesrechtlichen Veranstaltungsgesetzen wurden aufgrund der Einführung des Art 17a StGG verfassungswidrig und sind deswegen heute schon längst nicht mehr in Geltung.

Ein weiteres augenfälliges Beispiel für eine rechtliche Steuerung des Kunstgeschehens war die im Salzburger Veranstaltungsrecht lange Zeit bestehende Sonderstellung der Salzburger Festspiele.

§ 21a Salzburger Veranstaltungsgesetz idF LGBl Nr 1970/70 sah eigene Maßnahmen vor, um Musik- und Theatervorstellungen während der Salzburger Festspiele hintanzuhalten. Für Veranstaltungen galt während der Spielzeit der Salzburger Festspiele eine sechswöchige Anmeldefrist, sowie eine Untersagungspflicht der Salzburger Landesregierung, wenn die Abhaltung der beabsichtigten Veranstaltung ihrer Art nach offenkundig dazu geeignet war, die kulturelle Bedeutung, den wirtschaftlichen Erfolg, oder sonstige Interessen der Salzburger Festspiele zu gefährden. Diese Bestimmung wurde erst 1977 aufgehoben, als man es aufgrund der überragenden, internationalen Bedeutung der Salzburger Festspiele nicht mehr für notwendig erachtete, Veranstaltungen außerhalb des Festspielprogramms besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Heute genießen die Salzburger Festspiele im Veranstaltungsrecht nur noch insofern eine Sonderstellung, als in § 23 Salzburger Veranstaltungsgesetz die Bezeichnung „Salzburger Festspiele“ geschützt ist. Da es auf Länderebene schon immer recht unterschiedliche gesetzliche Normierungen gab, sei noch darauf hingewiesen, dass

es auch schon vor Einführung der Kunstfreiheit in den Grundrechtskatalog Bundesländer gab, welche die Kunstfreiheit in ihren Landesgesetzen durchaus verwirklichten. Liberale Gesetze gab es damals zum Beispiel bereits in Oberösterreich, Niederösterreich und Wien. Andere Bundesländer, wie etwa Kärnten, Salzburg und Tirol, hatten hingegen weniger liberale Gesetze, was zur Folge hatte, dass diese mit der Einbettung der Kunstfreiheit ins StGG ihre Veranstaltungsgesetze novellieren mussten.

## 2.6 Abgrenzung zwischen Veranstaltungsrecht und Gewerberecht

Zwischen dem österreichischen Gewerberecht und Veranstaltungsrecht gibt es etliche Abgrenzungsthematiken, auf welche nun im folgenden Abschnitt näher eingegangen werden soll:

### 2.6.1 Künstlervermittlung

Bei der Künstlervermittlung unterscheidet man zwischen der Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständig erwerbstätige Künstler und der Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler.

Die entgeltliche Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständig erwerbstätige Künstler aller Art ist ein reglementiertes Gewerbe und bedarf einer Befähigung. Darunter würde zB ein längerfristiges Engagement an der Oper oder an einem Theater fallen.

Für dieses reglementierte Gewerbe gibt es besondere Bestimmungen im Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG). § 5 Abs 3 AMFG bestimmt, dass die vom Künstler verlangte Provision maximal 10 % des Bruttoarbeitsentgelts betragen darf.

Hingegen handelt es sich bei der Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler um ein freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Somit bedarf es außer dem Vorliegen der allgemeinen Gewerbeantrittsvoraussetzungen, wie der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der EWR/EU-Staatsangehörigkeit, der Eigenberechtigung, der finanziellen Unbescholtenheit usw nur der Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Ein fachlicher Befähigungsnachweis ist nicht notwendig, um das Gewerbe des Künstlermanagements auszuüben.

Bei der Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler gibt es auch keine verordneten oder vom Gesetz empfohlenen Vermittlungstarife, Es ist der Agentur bzw dem Management überlassen, ob und in welcher Höhe Provisionen einbehalten werden.

### 2.6.2 Die Organisation von Veranstaltungen

Die Organisation von Veranstaltungen ist nach der Gewerbeordnung ebenfalls ein freies Gewerbe. Man muss hierbei jedoch die Durchführung der Veranstaltung von der Organisation der Veranstaltung unterscheiden. Die Durchführung unterliegt nämlich im Gegensatz zur Organisation nicht der Gewerbeordnung, sondern dem Veranstaltungsgesetz desjeweiligen Bundeslandes. Der Besitz einer Gewerbeberechtigung entbindet jedoch keinesfalls von der Einholung der erforderlichen veranstaltungsrechtlichen Bewilligung bzw Anmeldung.

## 2.7 Europarechtliche Bezüge des Veranstaltungsrechts

Für das Veranstaltungswesen gibt es keine spezifischen Regelungen im Gemeinschaftsrecht im Sinne von EU-Richtlinien oder Verordnungen. Dies bedeutet, dass nur nationales Recht für diesen Bereich einschlägig ist. Seitens der EU gibt es lediglich eine Muster-Versammlungsstätten-Verordnung aus dem Jahr 2002. Daran haben sich ua die deutschen Bundesländer bei der Gesetzgebung orientiert

Allerdings gibt es auf primärrechtlicher Ebene sehr wohl Vorschriften, welche das Veranstaltungswesen in Randbereichen berühren können. Zu nennen wären hier Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts, wie die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit, wenn sich im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen solche Fragen ergeben.

Niederlassungsfreiheit deutet, dass jeder Unternehmer innerhalb der EU das Recht hat, in Österreich einen Geschäftssitz zu begründen und in der Folge eine gewerbliche Geschäftstätigkeit, und somit auch eine veranstaltungsrechtliche Tätigkeit ausführen darf.

Die Dienstleistungsfreiheit hat hingegen den Zweck, dass jeder EU-Bürger auch ohne eine Niederlassung in Österreich vorübergehend tätig sein darf, zum Beispiel um Veranstaltungen durchzuführen.

## 3 Gründe für die Neufassung 2012

### 3.1 Überalterung <sup>4</sup>

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz idF LGBl Nr 192/1969, lautet mit seinem Langtitel „Gesetz vom 8. Juli 1969 über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen“. Dieses doch schon sehr lang in Kraft befindliche Gesetz hat seit 1969 zehn Novellierungen erfahren. Die letzte Novelle wurde durch LGBl Nr 81/2010 vollzogen.

Nicht zuletzt durch die zahlreichen Änderungen wurde das Veranstaltungsgesetz schon zu einem relativ umfangreichen und nicht mehr ganz leicht überschaubaren Konstrukt. Zwischendurch wurden allerdings bereits mehrere veraltete Bestimmungen aufgehoben bzw neue Regelungen durch Novellen eingeschoben. So zB auch § 38b, welcher nachträglich geschlechtsspezifische Bezeichnungen anordnet, auch wenn Personen und Funktionsbezeichnungen nur in männlicher Form im Gesetz vorkommen.

Da das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz nun schon in die Jahre gekommen ist und sich in den letzten 40 Jahren in der Veranstaltungspraxis sehr viel geändert hat, gibt es natürlich zahlreiche Novellierungstendenzen. Immer wieder wurden von Landtagsabgeordneten Anträge diesbezüglich eingebracht.

### 3.2 Europarecht <sup>5</sup>

Da die Umsetzungsfrist für die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl 2006 L 376/26 am 28.12.2009 abgelaufen ist, gab es ab Ende 2009 in Österreich eine rege gesetzgeberische Tätigkeit, um die Richtlinie umzusetzen.

#### Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

---

Der Schwerpunkt des Umsetzungsgeschehens in Österreich ist bislang im Bereich der Landesgesetzgebung angesiedelt.<sup>8</sup> So etwa haben Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg Regierungsentwürfe für eine Sammelnovelle zur Umsetzung der DLRL vorgelegt, die zum Teil auch schon beschlossen sind.<sup>9</sup> Andere Bundesländer haben Anpassungen in einzelnen Materiegesetzen vorgenommen. In der Folge sollen beispielhaft einige legislative Änderungen angeführt werden.

---

<sup>4</sup> Siehe *Hofstätter*, Veranstaltungsrecht kompakt, ORAC 2012, S 63

<sup>5</sup> Siehe *Herzig*, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in Europarecht Jahrbuch 2010, NWV 2010, S 127 und 129

- 8 Die Umsetzungsprozesse sind in den Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten und dauern zT auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Manuskripts noch an. Allfällige Änderungen der Regierungsvorlagen in der parlamentarischen Beratung konnten daher nicht mehr berücksichtigt werden.
- 9 Kundgemacht sind: Salzburger Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, LGBl 20/2010; StmkDLRL-Anpassungsgesetz LGBl 16/2010; vgl auch die RV zum Oö. Dienstleistungsrichtlinie-Anpassungsgesetz 2010, Blg 45/2009 StenProtLT, XXVII. GP; RV zum Vbg Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, Blg 34/2009 StenProtLT, XXIX. GP. Zur Umsetzung im Landesrecht am Beispiel Salzburgs vgl *Sieberer*, Normen-Screening durch die Länder auf Grund der EU-Dienstleistungsrichtlinie, in *Bildungsprotokolle – Klagenfurter Legistikgespräche* 2008 (2009) 101.

...

Zu erwähnen sind schließlich auch Änderungen in den **Veranstaltungsgesetzen**. Dort wurde zT das Verfahren für die Abhaltung bewilligungspflichtiger Veranstaltungen durch die Einführung von Genehmigungsfiktionen erleichtert.<sup>34</sup> Unter Berücksichtigung von Art 11 (1) DLRL wird auf Antrag die Bewilligung zeitlich unbeschränkt erteilt.<sup>35</sup> Verpflichtungen des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen, werden beseitigt. Bewilligungen über die Abhaltung von Veranstaltungen können zB in manchen Ländern jetzt auch an juristische Personen erteilt werden.<sup>36</sup> Auflagen für die Abhaltung von Veranstaltungen werden diskriminierungsfrei gestaltet; zB kann der als Sicherheitsleistung verlangte Haftbrief auch von einer ausländischen Bank ausgestellt werden.<sup>37</sup> Unzulässige Anhörungsrechte anderer Wirtschaftsteilnehmer entfallen.<sup>38</sup>

34 § 6 (2) Salzburger Veranstaltungsg; § 36b Steiermärkisches Veranstaltungsg.

35 § 9 Steiermärkisches Veranstaltungsg.

36 § 6 (2a) Steiermärkisches Veranstaltungsg.

37 § 8 (2) Salzburger Veranstaltungsg (das Wort inländisch wird gestrichen).

38 § 10 (1) Salzburger Veranstaltungsg.

## 4 Zentrale Aspekte des Veranstaltungsrechts<sup>6</sup>

Jedes der neun Bundesländer in Österreich hat ein Veranstaltungsgesetz erlassen, das prinzipiell für alle Veranstaltungstypen diverse verwaltungspolizeiliche Vorschriften je nach Art und Größe der Veranstaltung vorsieht, sofern nicht anderweitige sondergesetzliche Vorschriften der Länder bestehen.

Es soll nun in diesem Kapitel auf die allgemeinen veranstaltungsrechtlichen Regelungen eingegangen werden, welche in allen Bundesländern gleichermaßen gelten.

**Daran anschließend wird auf einzelne Bestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsg 2012 eingegangen, um Unterschiede oder Spezifika zu sehen.**

Im Überblick regeln die Veranstaltungsgesetze folgende Bereiche:

- Anwendungsbereich - Begriff der öffentlichen Veranstaltung
- Definition des Veranstalters
- Einteilung der Veranstaltungsberechtigungen
- Arten der Bewilligungen
- Veranstaltungsstätten und ihre bauliche Eignung
- Verbotene Veranstaltungen
- Veranstaltungszeiten und Sperrzeiten
- Behördliche Überwachung und Eingriffsmöglichkeiten
- Jugendschutz (teilweise)

---

<sup>6</sup> Auszugsweise übernommen aus *Hofstätter*, Veranstaltungsrecht kompakt, ORAC 2012, S 16ff (ohne Übernahme von Fußnoten)

## 4.1 Anwendungsbereich - Begriff der öffentlichen Veranstaltung und Ausnahmen

Der Anwendungsbereich der einzelnen Veranstaltungsgesetze variiert in den Bundesländern und hängt auch davon ab, wie viele Veranstaltungstypen durch landesrechtliche Sonderbestimmungen ausgenommen sind. In der Regel wird der Anwendungsbereich allgemein und abstrakt gehalten und dann durch beispielhafte Aufzählung von Veranstaltungen konkretisiert. Auch die Ausnahmen werden meist sehr genau determiniert.

Um für die Landesveranstaltungsgesetze überhaupt relevant zu sein, muss eine Veranstaltung öffentlich sein.

Private Veranstaltungen werden nicht vom Anwendungsbereich erfasst. Wann eine Veranstaltung öffentlich ist, ist in den Bundesländern jedoch sehr unterschiedlich definiert und bedarf daher an gegebener Stelle noch näherer Erörterung.

Eine Basisdefinition, die für alle Bundesländer im Großen und Ganzen Geltung hat, lässt sich folgendermaßen formulieren: „Öffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn sie allgemein zugänglich ist“ .

Eine echte Privatveranstaltung unterliegt nicht dem Veranstaltungsgesetz und ist daher bei keiner Veranstaltungsbehörde anzumelden. Das heißt jedoch nicht, dass die Veranstaltung von sämtlichen Rechtsvorschriften befreit ist. Vorschriften der Bauordnung oder über öffentliche Lärmerregung sind sehr wohl auf private Veranstaltungen auch anwendbar. Lediglich die Normen des Veranstaltungsrechts, Jugendschutzrechts, Urheberrechts, Gewerberechts und die Vergnügungssteuer finden nur auf öffentliche Veranstaltungen Anwendung.

Es gibt eine Reihe von Veranstaltungen, welche vom Anwendungsbereich des Veranstaltungsrechts in allen Bundesländern ausgenommen sind. Dazu zählen Veranstaltungen der Religionsausübung, da diese außerhalb der Kulthandlung nicht durch Ordnungsvorschriften eingeschränkt werden sollen. Für Schulveranstaltungen besteht auch eine Ausnahme, diese ist verfassungsrechtlich begründet und gilt für Kindergärten, Heime und Horte gleichermaßen. Ebenfalls verfassungsrechtlich bedingt ist die Ausnahme für die Bundestheater und Volksbildungseinrichtungen, sowie Versammlungen nach dem Vereins- und Versammlungsrecht. Weitere Ausnahmen betreffen die verfassungsrechtlich vorgegebene, dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspiele.

Weiters vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften. Das sind der Bund, die Länder und die Gemeinden, jeweils im Rahmen ihres Wirkungsbereiches.

§ 1

Anwendungsbereich

**(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt.**

**(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für**

- 1. Veranstaltungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fallen, wie z. B. auf dem Gebiet des Monopolwesens, des Versammlungsrechtes, der Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt, der Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen des Bundes und der Bundestheater und der Angelegenheiten des Kultus;**
- 2. Veranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen, wie z.B. Lichtspielgesetz, Tanzschulgesetz, Schischulgesetz, Berg und Schiführergesetz, Wettgesetz geregelt sind;**
- 3. Veranstaltungen, die überwiegend Zwecken der Wissenschaft, des Studiums, des Unterrichts sowie der Volks-, Jugend und Erwachsenenbildung dienen, insbesondere Vorträge, Kurse und Vorlesungen, sowie Ausstellungen in und von Museen;**
- 4. Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und auf dem Gelände der genannten Einrichtung, die von ihrer Leitung oder mit deren Einverständnis von Schülerinnen/Schülern oder Kindern oder jeweils von deren Erziehungsberechtigten durchgeführt werden;**
- 5. Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gehören, und Veranstaltungen, die in den ausdrücklicher der Religionsausübung gewidmeten Räumlichkeiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften stattfinden;**
- 6. politische Veranstaltungen, die dem Versammlungsrecht unterliegen, samt den der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine sowie der damit allenfalls verbundenen sonstigen Teile solcher Veranstaltungen, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient;**
- 7. Veranstaltungen von Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu nationalen Anlässen;**
- 8. die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten, Geldspielapparaten, Unterhaltungsspielapparaten, Geschicklichkeitsapparaten und dergleichen;**
- 9. Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes und die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen;**
- 10. das Halten von Spielen nach § 111 Abs. 4 Z. 2 der Gewerbeordnung 1994;**
- 11. Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen;**
- 12. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und auf Rechnung und Gefahr der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage durchgeführt werden;**
- 13. Darbietungen von Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstlern, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen;**
- 14. ortsfeste Veranstaltungsbetriebe für Aktivitäten,**
  - a) zu deren sicherer Ausübung die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch eigenes Verhalten und Ausrüstung wesentlich beitragen können,**
  - b) zu deren Ausübung keine mit besonderen Betriebsgefahren verbundenen technischen Einrichtungen oder Geräte bereitgestellt oder verwendet werden und**
  - c) die im Freien zwischen 8 und 22 Uhr oder in geschlossenen Stätten stattfinden, wie z.B. der Betrieb von Schipisten, Golfplätzen, Langlaufloipen, Natureislaufplätzen, Naturrodelbahnen, Tennisplätzen oder Fußballplätzen;**

**15. Kleinveranstaltungen im Rahmen eines Veranstaltungsbetriebes nach Z. 14 auf Rechnung und Gefahr der Verfügungsberechtigten/der Verfügungsberechtigten.**

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten:

- 1. Veranstaltungen:** Unternehmungen, Ereignisse oder Zusammenkünfte, die der Unterhaltung, Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer dienen;
- 2. ortsfester Veranstaltungsbetrieb:** regelmäßige oder dauernde Veranstaltung, bei der Veranstaltungsstätten zur eigenen Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bereitgestellt werden;
- 3. mobiler Veranstaltungsbetrieb:** Veranstaltung derselben Veranstalterin/desselben Veranstalters, die darauf ausgerichtet ist, abwechselnd an verschiedenen Veranstaltungsorten dieselben Veranstaltungsbetriebseinrichtungen zur eigenen Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bereitzustellen;
- 4. mobile Veranstaltung:** Veranstaltung derselben Veranstalterin/desselben Veranstalters, die darauf ausgerichtet ist, als gleichartige Veranstaltung abwechselnd an verschiedenen Veranstaltungsorten unter Verwendung derselben Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt zu werden;
- 5. öffentlich:** allgemein zugänglich oder allgemein beworben;
- 6. allgemein zugänglich:**
  - a) uneingeschränkt oder unter den gleichen Bedingungen oder Voraussetzungen zugänglich,
  - b) nicht überwiegend für Personen, die von der Veranstalterin/vom Veranstalter persönlich geladen wurden, zugänglich,
  - c) in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer allgemein zugänglichen Gesamtveranstaltung, auch wenn die teilnehmenden Personen von der Veranstalterin/vom Veranstalter persönlich geladen wurden, oder
  - d) von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt, wobei die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages, erworben wird;
- 7. Veranstaltungsarten:**
  - a) alle zeitlich begrenzten gleichartigen Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Ausstellungen, Tierschauen, Feste, Bälle, Wettbewerbe, Wettkämpfe, Wettrennen, Meisterschaften, Turniere, Rennen;
  - b) alle Formen eines ortsfesten Veranstaltungsbetriebes, wie z.B. der Betrieb einer Sommerrodelbahn, eines Hochseilgartens, Freizeitparks, Tierparks;
- 8. Großveranstaltungen:** Veranstaltungen, zu denen während der Veranstaltungsdauer mehr als 20.000 Personen erwartet werden oder Veranstaltungen, die an einem Veranstaltungstag gleichzeitig von mehr als 20.000 Personen besucht werden können;
- 9. Kleinveranstaltungen:** Veranstaltungen, zu denen während der Veranstaltungsdauer nicht mehr als 300 Personen erwartet werden oder die an einem Veranstaltungstag gleichzeitig von nicht mehr als 300 Personen besucht werden können und bei denen
  - a) keine Gefährdung im Sinn des § 4 Abs. 2 Z. 1 zu erwarten ist,
  - b) die Veranstaltungszeit zwischen 8 und 22 Uhr liegt und
  - c) die Veranstaltungsdauer nicht mehr als drei Veranstaltungstage beträgt;
- 10. Veranstaltungsstätten:** für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte ortsgebundene Einrichtungen wie bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Flächen, Plätze, sonstige Örtlichkeiten, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörigen Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, Anlagen und Ausstattungen;
- 11. Motorsportanlagen:** Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtvermögen von mehr als 20.000 Personen, die der Durchführung von Motorrad und Autorennen und regelmäßig oder dauernd der Durchführung von Trainings, Test oder Publikumsfahrten dienen;

12. **Veranstaltungseinrichtungen:** für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte Einrichtungen, wie z. B. Zelte, Bühnen, Gerüste, Podien samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen;
13. **Veranstaltungsbetriebseinrichtungen:** für einen Veranstaltungsbetrieb bestimmte Einrichtungen, wie z. B. Vergnügungsgeräte, Transportmittel oder Sportgeräte samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen;
14. **Veranstaltungsmittel:** für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte akustische, optische oder anders wahrnehmbare Effekte samt den dazugehörigen Anlagen oder Ausstattungen;
15. **Veranstaltungsdauer:** Zeitraum vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag;
16. **Veranstaltungstag:** Kalendertag, an dem eine Veranstaltung durchgeführt wird, sowie gegebenenfalls die unmittelbar anschließenden Nachtstunden des darauffolgenden Kalendertages;
17. **Veranstaltungszeit:** Zeitraum zwischen Veranstaltungsbeginn und Veranstaltungsende;
18. **Veranstaltungsbeginn:** durch die Veranstalterin/den Veranstalter festgelegter Zeitpunkt, an dem die Teilnehmerinnen/Teilnehmer in der Veranstaltungsstätte erwartet oder eingelassen werden;
19. **Veranstaltungsende:** durch die Veranstalterin/den Veranstalter festgelegter Zeitpunkt, an dem ein Verlassen der Veranstaltungsstätte durch die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwartet oder organisiert wird;
20. **Veranstalterin/Veranstalter:** jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalterin/Veranstalter auftritt oder sich als solche/r öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalterin/Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung oder des Veranstaltungsbetriebes duldet;
21. **Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigter:** jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers das Verfügungsrecht über die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung ausübt; im Zweifel gilt die Eigentümerin/der Eigentümer der Veranstaltungsstätte als Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigter;
22. **Teilnehmerinnen/Teilnehmer:** natürliche Personen, die im Rahmen einer Veranstaltung einem Veranstaltungsverlauf folgen oder sich im Rahmen einer Veranstaltung aktiv belustigen oder ertüchtigen, wie Publikum, Fans, Zuschauerinnen/Zuschauer, Besucherinnen/Besucher, Kundinnen/Kunden;
23. **Stand der Technik:** der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Bau oder Betriebsweisen, deren Funktionsfähigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche insgesamt am wirksamsten zur Erreichung eines allgemeinen hohen Schutzniveaus sind. Bei der Anwendung des Standes der Technik sind die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen Maßnahmen und dem Nutzen für die zu schützenden Interessen sowie die Effizienz und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels zu berücksichtigen.

## 4.2 Definition des Veranstalters

Der Veranstalter ist die Zentralfigur des Veranstaltungsrechts, denn er ist für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter selbst benötigt keinen behördlichen Befähigungsnachweis und auch keine berufliche Praxis oder eine Prüfung. Ein Veranstalter kann natürlich zusätzlich eine Gewerbeberechtigung besitzen, zB für einen Gastronomiebetrieb oder eine Veranstaltungsagentur. Dies ist jedoch von der Berechtigung zur Veranstaltungsdurchführung unabhängig. Die Kombination Veranstalter und Veranstaltungsagentur kann aber häufig sehr sinnvoll sein. Als Veranstalter können auch Künstler selbst auftreten. Der Veranstalter hat die gesetzlichen Bestimmungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung einzuhalten und ist dafür gegenüber der Behörde haftbar.

Die Definitionen des Begriffes Veranstalter sind in den Ländern relativ ähnlich. Als Veranstalter gilt demgemäß also grundsätzlich derjenige, der sich der Behörde gegenüber als solcher deklariert. Die Behörde hinterfragt bei ordnungsgemäß ablaufenden Veranstaltungen in der Regel nicht die Rechtsbeziehungen im Innenverhältnis. Wurde eine Veranstaltung nicht angemeldet oder angezeigt, stellt sich allerdings die Frage, wer in diesem Fall strafbar ist. Grundsätzlich jene Person, die sich nach außen hin (zB auf Plakaten, Einladungen, Homepage, Facebook usw) als Veranstalter zu erkennen gibt. Dies können auch mehrere Personen sein, welche dann zur ungeteilten Hand haften.

Als Veranstalter können natürliche oder juristische Personen auftreten. Für die juristische Person muss selbstverständlich ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Veranstalter muss weiters eigenberechtigt und zuverlässig sein. Die Eigenberechtigung tritt in den meisten Bundesländern mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das ergibt sich aus § 21 Abs 2 ABGB. Weiters zählen die Gesetze meist Tatbestände auf, bei deren Zutreffen die Verlässlichkeit ausgeschlossen wird. Hierbei handelt es sich um gerichtliche Verurteilungen oder mehrmalige Übertretungen von bestimmten Verwaltungsvorschriften, die mit dem Veranstaltungsrecht und dem Jugendschutz in engem Zusammenhang stehen. Diese Normen kehren den polizeilichen Charakter des Veranstaltungswesens wieder sehr deutlich hervor.

Da es im Veranstaltungswesen auf eine Gewinnerzielungsabsicht nicht ankommt, ist die Rechtsform des ideellen, nicht auf Gewinn gerichteten Vereins sehr gut geeignet, Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen, besonders beliebt und kommt in der Praxis häufig vor. Hierbei ist jedoch folgendes zu beachten.

Zunächst dürfen nur von solchen Vereinen Veranstaltungen durchgeführt werden, welche diese Tätigkeit in ihren Statuten verankert haben. Weiters muss man zwei Typen von Vereinen unterscheiden, nämlich den ideellen Verein und den gemeinnützigen Verein. Der ideelle Verein darf statutenmäßig keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, muss allfällig erzielte Gewinne für die ideellen Vereinszwecke verwenden und darf sie auf keinen Fall an seine Mitglieder ausschütten. Weiters muss sich der ideelle Verein auch überwiegend seinen ideellen Vereinszielen widmen, wirtschaftliche Aktivitäten dürfen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Den gemeinnützigen Verein hingegen zeichnet aus, dass er gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt und darüber hinaus steuerliche Vorteile genießt. Die Gemeinnützigkeit wird sehr weit interpretiert. Gemeinnützig ist demnach alles, was der Allgemeinheit und nicht bloß privaten Interessen Einzelner dient. Aufgrund dieser weiten Interpretation genießen die meisten Vereine im Bereich Kultur und Sport den Gemeinnützigkeitsstatus. Gemeinnützige Vereine dürfen in einem gewissen Umfang auch wirtschaftlich tätig sein.

Wenn ein Verein als Veranstalter auftritt, geht es allerdings auch hier in erster Linie um die Öffentlichkeit der Veranstaltung. Das bedeutet, wenn die Veranstaltung öffentlich ist und nicht zu den freien oder befreiten Veranstaltungen zählt, unterliegt sie dem Veranstaltungsgesetz des jeweiligen Landes.

Die genauen Definitionen der Veranstalter sind in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet.

### § 3

#### Pflichten der Veranstalterin/des Veranstalters

##### **(1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat**

- 1. für eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheide und behördlichen Anordnungen sowie für ihre Befolgung durch die bei ihr/ihm beschäftigten Personen oder von ihr/ihm sonst zur Durchführung von Veranstaltungen herangezogenen und beauftragten Personen zu sorgen,**
- 2. während der Veranstaltung entweder selbst anwesend zu sein oder sich durch eine von ihr/ihm beauftragte Person vertreten zu lassen, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Veranstalterin/des Veranstalters notwendig sind,**
- 3. alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligte Personen nicht in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit beeinträchtigt werden,**
- 4. durch bauliche und organisatorische Maßnahmen für eine Panikprävention zu sorgen,**
- 5. Maßnahmen zu treffen, damit alle anwesenden Personen im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch gefahrlos verlassen können und**
- 6. alle für die Durchführung der Veranstaltung wesentlichen Bescheide und Bestätigungen sowie alle notwendigen Gutachten, Atteste, Bescheinigungen und Nachweise am Ort der Veranstaltung zur jederzeitigen Vorlage bereitzuhalten.**

(2) Veranstalterinnen/Veranstalter, die alkoholische Getränke ausschenken oder verkaufen, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk und diese besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

(3) Die Inhaberin/Der Inhaber einer Bewilligung einer Veranstaltungsstätte ist neben der Veranstalterin/dem Veranstalter für die Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen verantwortlich.

## § 4

### Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und die Veranstaltung

1. gemeldet (§ 7) oder
2. angezeigt (§ 8) und bestätigt (§ 8 Abs. 9) oder
3. rechtskräftig bewilligt (§ 9) wurde.

(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen so zu verwenden und instand zu halten, dass

1. keine Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligter Personen noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte und
2. keine unzumutbaren Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, keine grobe Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte und keine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere des Jugendschutzes, zu erwarten sind.

(3) Die Landesregierung hat zur Wahrung der ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen nach Abs. 2 durch Verordnung zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die verwendeten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungs-betriebseinrichtungen und Veranstaltungsmittel sowie die von diesen ausgehenden Einwirkungen jedenfalls zu entsprechen haben. Dabei können unterschiedliche Bestimmungen für einzelne Veranstaltungsarten und Typen von Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und Veranstaltungsmittel sowie Vorschriften über Panikprävention, ärztliche Hilfeleistung, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, Vorschriften über Hygiene, Vorkehrungen für die Barrierefreiheit von Veranstaltungen, soweit diese technisch und wirtschaftlich zumutbar ist, vorgesehen werden. In dieser Verordnung ist jedenfalls für Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, festzulegen, dass

1. Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten sind und
2. die Veranstalterin/der Veranstalter bestimmte Vorkehrungen zu treffen hat, welche die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen des Stmk. Jugendschutzgesetzes sicherstellen.

(4) Die Behörde kann auf Antrag mit Bescheid von der Einhaltung einzelner Bestimmungen einer Verordnung nach Abs. 3 absehen, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter glaubhaft macht, dass dies wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und durch andere geeignete Vorkehrungen den Interessen nach Abs. 3 entsprochen wird.

## § 5

### Besondere Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen

(1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Veranstaltung auf ihre/seine Kosten für die Einrichtung eines ausreichenden Ordnerdienstes, eines Brandschutz, Sanitäts und Rettungsdienstes sowie der notwendigen ärztlichen Hilfeleistung Sorge zu tragen, wenn

1. mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, insbesondere rivalisierenden Anhängergruppen, zu rechnen ist oder
2. die Veranstaltungsart und die erwartete Personenzahl eine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwarten lassen.

(2) Die Organe des Ordnerdienstes sowie des Brandschutz , Sanitäts und Rettungsdienstes müssen als solche erkennbar sein.

(3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotential, wie insbesondere Sportveranstaltungen in Stadien, zusätzlich zu Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass

1. rivalisierende Anhängergruppen durch einen kontrollierten Kartenverkauf und durch die Zuweisung zu getrennten Zuschauersektoren bereits bei ihrer Ankunft getrennt werden;
2. auch in der Zeit vor dem Beginn und nach dem Ende der Veranstaltung für die Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch geeignete Maßnahmen vorgesorgt ist;
3. Programme, Prospekte, Lautsprechereinrichtungen, Bildschirmwände und dergleichen genutzt werden, um die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu korrektem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung einer allfälligen Hausordnung, aufzufordern;
4. jenen Teilnehmerinnen/Teilnehmern der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt wird, die
  - a) offensichtlich unter Alkohol , Medikamenten oder Drogeneinfluss stehen,
  - b) alkoholische Getränke oder Drogen unerlaubterweise in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen,
  - c) Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie insbesondere pyrotechnische Gegenstände und Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben,
  - d) bereits wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen gestört haben oder nicht bereit sind, sich den notwendigen Kontrollen zu unterziehen, oder von denen sonst begründet angenommen werden muss, dass sie den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung stören werden.

## § 6

### Persönliche Voraussetzungen der Veranstalterin/des Veranstalters

**(1) Veranstalterinnen/Veranstalter müssen eigenberechtigt und volljährig sein.**

**(2) Für Veranstaltungen nach § 9 und § 10 ist zusätzlich die Zuverlässigkeit der Veranstalterin/des Veranstalters erforderlich. Die Zuverlässigkeit ist insbesondere danach zu beurteilen, ob die Veranstalterin/der Veranstalter auf Grund ihres/seines bisherigen Verhaltens erkennen lässt, dass sie/er die mit Bezug auf die Art der Veranstaltung und deren Durchführung erforderliche Verlässlichkeit besitzt.**

**(3) Als nicht zuverlässig gilt jedenfalls, wer wegen eines Verbrechens oder einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen rechtskräftig zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt wurde, wenn die Verurteilung noch nicht getilgt ist.**

**(4) Ist die Veranstalterin/der Veranstalter eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, so müssen jene natürlichen Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Den zur Vertretung nach außen berufenen Personen obliegen alle der Veranstalterin/dem Veranstalter nach diesem Gesetz und den hiernach erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen zukommenden Aufgaben. Sie sind gegenüber der Behörde für die Einhaltung dieser Aufgaben und Pflichten verantwortlich.**

### 4.3 Einteilung der Veranstaltungsberechtigungen

In den Veranstaltungsgesetzen der Länder werden die Veranstaltungen in der Regel in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei an dieser Stelle gleich anzumerken ist, dass es nicht in jedem Bundesland alle Kategorien von Veranstaltungen gibt. Man kann grundsätzlich zwischen ausgenommenen (freien) Veranstaltungen, befreiten Veranstaltungen, anmeldepflichtigen Veranstaltungen, bewilligungspflichtigen Veranstaltungen, anzeigepflichtigen und letztlich überhaupt verbotenen Veranstaltungen unterscheiden.

Häufig von den landesrechtlichen Veranstaltungsgesetzen ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen in Schulen oder politische Veranstaltungen.

Die befreiten Veranstaltungen unterliegen zwar dem Kompetenztatbestand Veranstaltungswesen, befreit werden sie jedoch genannt, weil sie anmelde- und bewilligungsbefreit sind. Solche Veranstaltungstypen werden freiwillig vom Landesgesetzgeber aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, können jedoch auch jederzeit wieder in den Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Die Tatsache, dass manche Veranstaltungstypen vom Anwendungsbereich eines Veranstaltungsgesetzes ausgenommen sind, bedeutet aber nicht, dass andere gesetzliche Bestimmungen bei der Durchführung der Veranstaltung nicht eingehalten werden müssen. Auch Auflagen und Bedingungen können von den Behörden für solche Veranstaltungen erteilt werden.

Bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen hat der Veranstalter die Behörde schriftlich über die Absicht der Abhaltung einer Veranstaltung in Kenntnis zu setzen. Als anmeldepflichtig gelten ua Konzerte, Vorträge, Tanzvorführungen uvm. Von der Behörde ist darüber lediglich eine Bescheinigung auszustellen.

Im Gegensatz dazu muss bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen die Behörde eine Konzession verleihen. Der Unterschied zwischen bewilligungspflichtigen und anmeldepflichtigen Veranstaltungen ist also der, dass bewilligungspflichtige Veranstaltungen nur abgehalten werden dürfen, wenn seitens der Behörde eine rechtskräftige Bewilligung erteilt wurde. Eine anmeldepflichtige Veranstaltung kann hingegen auch ohne diese ausdrückliche Bewilligung durchgeführt werden, sofern lediglich keine Untersagung erfolgte. Die Anmeldung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, meist ist dies auch mittels Formular per Fax oder Internet möglich. Welche Veranstaltungen als bewilligungspflichtig gelten, ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt und wird noch im Detail behandelt.

Bei konzessionspflichtigen Veranstaltungen darf auch erst nach Erteilung der Bewilligung mit den Vorbereitungen begonnen werden. Außerdem kann die Behörde trotz Erteilung der Konzession dem Veranstalter Auflagen und Beschränkungen auferlegen.

Manche Bundesländer kennen neben der Anmeldepflicht und der Bewilligungspflicht auch noch die Anzeigepflicht. Diese ist vorgesehen für prinzipiell bewilligte Veranstaltungen. Die Regelungstechnik für die Anzeigepflicht ist unterschiedlich, zum Teil werden die anzeigepflichtigen Veranstaltungen einfach in den Gesetzen ausdrücklich benannt.

Zu guter Letzt gibt es noch Veranstaltungen, deren Durchführung überhaupt zur Gänze verboten ist. Hiervon sind hauptsächlich solche Veranstaltungen erfasst, deren Durchführung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes gefährden würden.

Das Recht auf Abhaltung einer Veranstaltung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, dh durch Einholung einer Bewilligung, Anzeige usw ist ein persönliches Recht, welches grundsätzlich persönlich auszuüben ist und nicht übertragen werden kann.

Anmeldepflichtige Veranstaltungen können von der Behörde auch untersagt werden, und zwar wenn die Anmelde- und Befähigungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Gründe dafür können unter anderem sein, dass die Veranstaltung das Leben oder die Gesundheit der Besucher gefährden würde, oder dass es zu Unsittlichkeiten kommen könnte. Die konkreten Gründe variieren in den einzelnen Bundesländern.

Bei der Bewerbung einer Veranstaltung in der Öffentlichkeit ist für den Veranstalter Vorsicht geboten. Die Werbung ist nämlich bereits Teil der Durchführung der Veranstaltung und mit dieser darf erst nach Erteilung der behördlichen Genehmigung begonnen werden.

## § 7

### Meldepflichtige Veranstaltungen

**(1) Meldepflichtig sind folgende Veranstaltungen:**

- 1. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und nicht durch die Betriebsinhaberin/den Betriebsinhaber durchgeführt werden;**
- 2. mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe, die von einer Bewilligung nach § 10 umfasst sind;**
- 3. Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind;**
- 4. Kleinveranstaltungen.**

**(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Durchführung meldepflichtiger Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn der Behörde schriftlich zu melden.**

**(3) Die Meldung hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:**

- 1. Name, Geburtsdatum, Anschrift, verbindliche Zustelladresse im Inland und Telefonnummer der Veranstalterin/des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Person;**
- 2. eine genaue Beschreibung der Veranstaltung, insbesondere Art und Bezeichnung, Veranstaltungszeit, Veranstaltungsdauer und Ablauf der Veranstaltung;**
- 3. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte einschließlich ihres Gesamtfassungsvermögens samt Namen, Anschriften und schriftlicher Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen/Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten;**
- 4. die erwartete Gesamtzahl an Personen und die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen.**

**(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Meldung durch Verordnung festsetzen.**

**(5) Die Behörde kann der Veranstalterin/dem Veranstalter auf deren/dessen Kosten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.**

**(6) Die Behörde hat rechtzeitig eingelangte Meldungen und jene verspäteten, bei denen sie in sachlich gerechtfertigten Fällen von einer Zurückweisung absieht, unverzüglich an die zuständige Überwachungsbehörde (§ 23 Abs. 3) weiterzuleiten.**

## § 8

### Anzeigepflichtige Veranstaltungen

**(1) Anzeigepflichtig sind alle Veranstaltungen, die nicht melde oder bewilligungspflichtig sind.**

**(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Behörde schriftlich anzuzeigen.**

**(3) Die Anzeige hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:**

- 1. Name, Geburtsdatum, Anschrift, verbindliche Zustelladresse im Inland und Telefonnummer der Veranstalterin/des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Person;**
- 2. eine genaue Beschreibung der Veranstaltung, insbesondere Art und Bezeichnung, Veranstaltungszeit, Veranstaltungsdauer und Ablauf der Veranstaltung;**
- 3. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte einschließlich ihres Gesamtfassungsvermögens samt Namen, Anschriften und schriftlicher Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen/Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten;**

4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen und mittel;
5. die erwartete Gesamtzahl an Personen und die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen;
6. jene Unterlagen, die die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nachweisen.

(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Veranstaltungsanzeige sowie beizulegende Unterlagen durch Verordnung festsetzen und dabei auch eine zusammenfassende Bewertung durch eine Prüfstelle gemäß § 20 Abs. 6 vorsehen.

(5) Die Behörde kann der Veranstalterin/dem Veranstalter auf deren/dessen Kosten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

(6) Als Vorschriften nach Abs. 5 kommen insbesondere in Betracht:

1. zeitliche und örtliche Beschränkungen sowie Festlegung einer Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen;
2. Vorschriften über die notwendige ärztliche Hilfeleistung, die mit den notwendigen Hilfsmitteln nach dem Stand der Notfallmedizin ausgestattet sein muss;
3. Vorschriften über die Verfügbarkeit eines allgemeinen oder besonderen Sanitäts und Rettungsdienstes im Sinn des Stmk. Rettungsdienstgesetzes;
4. Vorschriften über die Einsetzung einer Sicherheitskoordinatorin/eines Sicherheitskoordinators;
5. Vorschriften über die Mitwirkung und den Umfang eines geeigneten und geschulten Ordner und Kontrolldienstes;
6. Vorschriften über die Einrichtung einer Brandsicherheitswache;
7. Vorschriften über die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung;
8. die Vorschrift, dass keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder verkauft oder Getränke nur in bruchfesten Behältern abgegeben werden dürfen;
9. Beschränkungen zur Vermeidung von Abfällen oder, wenn dies nicht wirtschaftlich vertretbar ist, Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
10. Vorschriften über die am Veranstaltungsort bereitzuhaltenden Atteste, Gutachten, Bescheinigungen und Nachweise;
11. jene Maßnahmen nach § 5, die die Veranstalterin/der Veranstalter nicht getroffen hat.

(7) Die Behörde kann bei verspätet eingelangten Anzeigen von einer Zurückweisung absehen, wenn für sie auf Grund der vorgelegten Unterlagen eine inhaltliche Beurteilung noch rechtzeitig möglich erscheint.

(8) Eine Veranstaltung ist mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. mit Grund angenommen werden kann, dass trotz Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten Erfordernisse und trotz allfälliger Vorschrift von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen gemäß Abs. 5 eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist.

Der Untersagungsbescheid ist der Veranstalterin/dem Veranstalter spätestens vier Tage vor Beginn der Veranstaltung nachweislich zuzustellen. Besteht Grund zur Annahme, dass ein solcher Bescheid nicht zeitgerecht rechtswirksam zugestellt werden kann, so hat ihn die Behörde nach § 23 des Zustellgesetzes ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen. Berufungen gegen Untersagungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Liegen keine Untersagungsgründe vor, hat die Behörde spätestens vier Tage vor Veranstaltungsbeginn der Veranstalterin/dem Veranstalter hierüber eine Bestätigung auszustellen. Auch nach Ausstellung einer Bestätigung sind Vorschriften von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen gemäß Abs. 5 zulässig.

## Großveranstaltungen

**(1) Großveranstaltungen sind, sofern sie nicht samt den verwendeten Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind, bewilligungspflichtig.**

**(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Durchführung einer Großveranstaltung spätestens drei Monate vor ihrem Beginn bei der Behörde schriftlich zu beantragen.**

**(3) Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:**

- 1. Name, Geburtsdatum, Anschrift, verbindliche Zustelladresse und Telefonnummer der Veranstalterin/des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Person;**
- 2. Angaben und Nachweise über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen;**
- 3. eine genaue Beschreibung der Veranstaltung, insbesondere Art und Bezeichnung, Veranstaltungszeit, Veranstaltungsdauer und Ablauf der Veranstaltung;**
- 4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte einschließlich ihres Gesamtfassungsvermögens samt Namen, Anschriften und schriftlicher Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen/Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten;**
- 5. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen und mittel;**
- 6. die erwartete Gesamtzahl an Personen und die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen;**
- 7. jene Unterlagen, die die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nachweisen.**

**(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form des Antrags sowie beizulegende Unterlagen mit Verordnung festsetzen und dabei auch eine zusammenfassende Bewertung durch eine Prüfstelle gemäß § 20 Abs. 6 vorsehen.**

**(5) Die Behörde kann bei verspätet eingelangten Anträgen von einer Zurückweisung absehen, wenn für sie auf Grund der vorgelegten Unterlagen eine inhaltliche Beurteilung noch rechtzeitig möglich erscheint.**

**(6) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn**

- 1. die Antragstellerin/der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen des § 6 erfüllt und**
- 2. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 erfüllt sind.**

**(7) In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben. § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.**

**(8) Der Bescheid ist der Veranstalterin/dem Veranstalter spätestens drei Monate nach der Antragstellung, jedenfalls aber eine Woche vor Beginn der Veranstaltung nachweislich zuzustellen. Berufungen gegen abweisende Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung.**

**(9) Die Behörde kann der Veranstalterin/dem Veranstalter auch nach Erlassung eines Bewilligungsbescheides auf deren/dessen Kosten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies erforderlich ist, um bei nachträglichen geringfügigen Änderungen eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.**

## § 10

### Mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe

**(1) Wer Veranstaltungen in Form von mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben durchführen will, bedarf als Voraussetzung einer Bewilligung.**

**(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Bewilligung schriftlich zu beantragen.**

**(3) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:**

- 1. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer der Veranstalterin/des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Person;**
- 2. Angaben und Nachweise über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen;**
- 3. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der mobilen Veranstaltung oder des mobilen Veranstaltungsbetriebes, insbesondere Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung;**
- 4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung und nähere technische Angaben der vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und mittel;**
- 5. den letzten Überprüfungsbefund, der nicht älter als zwei Jahre sein darf;**
- 6. die erwartete Gesamtzahl an Personen und die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen;**
- 7. jene Unterlagen, die die Einhaltung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nachweisen.**

**(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form des Antrags sowie beizulegende Unterlagen mit Verordnung festsetzen und dabei auch eine zusammenfassende Bewertung durch eine Prüfstelle gemäß § 20 Abs. 6 vorsehen.**

**(5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn**

- 1. die Antragstellerin/der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen des § 6 erfüllt und**
- 2. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 erfüllt sind.**

**(6) In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.**

**(7) Sofern die Veranstalterin/der Veranstalter nicht ausdrücklich um die befristete Erteilung einer Bewilligung ersucht, hat die Behörde die Bewilligung unbefristet zu erteilen.**

**(8) Die Bewilligungsinhaberin/Der Bewilligungsinhaber hat genehmigte Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen unter sinngemäßer Anwendung des § 20 längstens alle zwei Jahre überprüfen zu lassen. Bei nicht fristgerechter Vorlage einer Prüfbescheinigung hat die Behörde die Verwendung der Einrichtungen bis zur Vorlage zu untersagen und dies im Register nach § 26 anzumerken.**

**(9) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Landesregierung Berechtigungen zur Durchführung von mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben, die auf Grund einschlägiger Bestimmungen von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes unter den gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie in diesem Landesgesetz bestimmt sind, erteilt wurden, durch Verordnung als gleichwertig anerkannt hat.**

## **§ 11**

### **Bewilligungsfiktion**

**(1) In Verfahren nach § 10 gilt die Bewilligung eines Antrages von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wurde.**

**(2) Verfügt die Antragstellerin/der Antragsteller für die Zustellung von Dokumenten über keine Abgabestelle im Inland, kommt die Bewilligungsfiktion nur zur Anwendung, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller wahlweise entweder**

- 1. eine Abgabestelle im Inland benennt,**
- 2. eine Zustellbevollmächtigte/einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt,**
- 3. eine nachweisliche elektronische Zustellung im Weg eines elektronischen Zustelldienstes ermöglicht oder**
- 4. eine nachweisliche elektronische Zustellung durch unmittelbare elektronische Behebung ermöglicht; in diesem Fall hat die Antragstellerin/der Antragsteller**

der Behörde zu Beginn des Verfahrens eine elektronische Zustelladresse und ein Passwort zum Nachweis ihrer/seiner Identität und Authentizität bekanntzugeben. Liegt das Dokument zur Behebung bereit, sendet die Behörde eine elektronische Verständigung an die elektronische Zustelladresse, versehen mit einem Link, mit dem die Antragstellerin/der Antragsteller das Dokument unter Eingabe des Passwortes abrufen kann. Mit dem Abrufen des Dokuments wird die Zustellung bewirkt. Den Zustellnachweis bildet die elektronische Verständigung gemeinsam mit der Protokollierung der Daten der Behebung. Behebt die Antragstellerin/der Antragsteller das Dokument nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen ab der Versendung der Verständigung, gilt die Zustellung ebenfalls als bewirkt. Auf diese Rechtsfolge muss die Antragstellerin/der Antragsteller zu Beginn des Verfahrens sowie in der elektronischen Verständigung über das bereitliegende Dokument hingewiesen werden. An die Stelle der Protokollierung der Behebungsdaten tritt der Vermerk über den Ablauf der Frist.

(3) Die Behörde kann die Entscheidungsfrist einmal angemessen verlängern, soweit dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit notwendig ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und vor Ablauf der Entscheidungsfrist der Verfahrenspartei mitzuteilen.

(4) Der Antrag ist schriftlich einzubringen. Die in Abs. 1 geregelte Frist beginnt erst mit rechtzeitigem Einlangen eines mängelfreien Antrages. Auf diesen Umstand ist auch im Fall eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG hinzuweisen.

(5) Die Behörde hat den Eintritt der Bewilligung gemäß Abs. 1 so schnell wie möglich schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Verfahrenspartei zuzustellen. Sie hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung einen Bescheid über den Eintritt der Bewilligung gemäß Abs. 1 zu begehren.

(6) Auf die Bewilligung nach Abs. 1 sind die §§ 68 bis 70 AVG sinngemäß anzuwenden.

## 4.4 Arten der Bewilligungen

Bewilligungen können für unterschiedliche Dauer erteilt werden. Es gibt Berechtigungen für Einzelveranstaltungen, aber auch Dauerveranstaltungsberechtigungen. Es wäre aus verwaltungsökonomischer Sicht sehr aufwändig und auch für die Bewilligungswerber zu kostspielig, würde man für Veranstaltungen, die immer in der gleichen Art und Weise ablaufen, jedes Mal aufs Neue eine Bewilligung verlangen. Deshalb sehen die meisten Gesetze vor, dass auch für längere Zeiträume, und teilweise sogar auf unbestimmte Dauer, Bewilligungen erteilt werden können. Wurde jemandem so eine Dauerberechtigung erteilt, besteht zwar keine „Betriebspflicht“, aber die Möglichkeit seitens der Behörde, die Dauerberechtigung von Amts wegen wieder zu entziehen, wenn sie über einen längeren Zeitraum nicht genutzt wurde, besteht meist schon. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis aber kaum Gebrauch gemacht. Ein Unterschied zwischen einer Dauerberechtigung und einer Einzelberechtigung liegt in der Regel in der unterschiedlich hohen Verwaltungsgebühr- Dauerberechtigungen sind logischerweise teurer. Weiters spricht man nur von einer Dauerberechtigung, wenn die Veranstaltung immer am gleichen Standort ausgetragen wird. Wird der Standort gewechselt, handelt es sich zwar auch um eine Dauerberechtigung, man spricht dann allerdings von einer so genannten ambulanten Berechtigung.

### § 12

#### Berechtigungsdauer

##### **(1) Die Berechtigung zur Durchführung von Veranstaltungen erlischt:**

- 1. bei Veranstaltungen mit dem Ende der Veranstaltung oder mit Ablauf der in der Meldung oder Anzeige angegebenen Frist;**
- 2. bei Bewilligungen nach § 10 mit Ablauf der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist, sofern eine solche vorgesehen oder beantragt worden ist;**
- 3. wenn die Veranstalterin/der Veranstalter eine natürliche Person ist, mit deren/dessen Tod;**
- 4. wenn die Veranstalterin/der Veranstalter eine juristische Person ist, mit deren Untergang;**
- 5. wenn die Veranstalterin/der Veranstalter eine eingetragene Personengesellschaft oder eine mit dieser vergleichbare Gesellschaft ist, mit deren Auflösung oder Liquidation;**
- 6. mit der Wirksamkeit des Verzichts auf die Berechtigung;**
- 7. mit der behördlichen Entziehung der Berechtigung oder Bewilligung.**

**(2) Der Verzicht ist gegenüber der Behörde schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Behörde unwiderruflich und wirksam.**

**(3) Die Berechtigung ist zu entziehen, wenn sich nachträglich ein Untersagungsgrund herausstellt oder ein solcher eintritt oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr vorliegen. Der Entziehung hat nach Möglichkeit eine nachweisliche Androhung der Entziehung voranzugehen. Berufungen gegen Entziehungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.**

**(4) Ist die Berechtigung erloschen, hat die ehemalige Inhaberin/der ehemalige Inhaber der Berechtigung die zum Schutz der Interessen nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen zu treffen.**

## 4.5 Veranstaltungsstätten und ihre bauliche Eignung

Einen eigenen Regelungspunkt in den verschiedenen Veranstaltungsgesetzen bilden die Veranstaltungsstätten. Vereinzelt werden diese auch außerhalb der jeweiligen Veranstaltungsgesetze in einem eigenen Gesetz oder einer Verordnung behandelt.

So gibt es in Oberösterreich die Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO), LGBl Nr 25/2008 idF LGBl Nr 58/2010. Salzburg verfügt ebenfalls über eine Veranstaltungsstätten-Verordnung, LGBl Nr 10/2001 idF LGBl Nr 4412008 und Wien regelt die Veranstaltungsstätten in einem sehr umfangreichen Gesetz, betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten, auch genannt Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBl Nr 4/1978 idF LGBl Nr 19/1999.

Veranstaltungsstätten sind ortsfeste und somit unbewegliche Einrichtungen samt den dazugehörenden Anlagen. Die Veranstaltungsstätte ist jener Ort, an dem die geplante Veranstaltung abgehalten werden soll. Sie dienen ihrem Zweck nach also der Durchführung von Veranstaltungen. Regelungsziel ist, dass Veranstaltungen nur in behördlich genehmigten Veranstaltungsstätten abgehalten werden dürfen. Dies setzt voraus, dass Veranstaltungen nur in sicherheits-, feuer-, bau- und gesundheits-polizeilich ordnungsgemäßen Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Der Grund für die Einführung der genauen Regelungen über die Veranstaltungsstätten ist der Schutz der Zuschauer und Teilnehmer vor unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen.

Bei Veranstaltungsstätten handelt es sich in der Regel um räumlich geschlossene, abgrenzbare Flächen, die der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen dienen. Nur wenige Örtlichkeiten, die der Durchführung von Veranstaltungen dienen, stellen keine Veranstaltungsstätten dar. Bei Festen auf öffentlichen Straßen und Plätzen kann dies jedoch der Fall sein. Ansonsten kann eine Veranstaltungsstätte alles sein, was der Durchführung einer Veranstaltung dient, so zB Veranstaltungssäle, Mehrzweckräume, Extrazimmer eines Gastronomiebetriebes, Freiluftareale, Schwimmbäder, Sportstadien, Parkplätze oder auch Einkaufszentren. Die Eignungsfeststellung der Veranstaltungsstätte wird jeweils für bestimmte Veranstaltungsarten erteilt. Seitens der Behörde können hierfür auch Auflagen erteilt werden, vor allem in Bezug auf den höchstzulässigen Fassungsraum. Der Fassungsraum einer Veranstaltungsstätte hängt auch immer stark davon ab, welche Art von Veranstaltung in der Räumlichkeit stattfindet. Wird eine Veranstaltungsstätte von der Behörde als geeignet erachtet, entfaltet diese Eignungsfeststellung ähnlich einem baubehördlichen Bescheid - dingliche Wirkung. Das bedeutet, die Wirkung des Bescheides haftet unmittelbar an der Räumlichkeit selbst und ist somit auf andere Personen übertragbar.

## § 15

### Bewilligung von Veranstaltungsstätten

#### (1) Einer Bewilligung bedürfen

1. Veranstaltungsstätten, die regelmäßig oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind. Veranstaltungsstätten sind regelmäßig für Veranstaltungszwecke bestimmt, wenn an mehr als zehn Veranstaltungstagen im Kalenderjahr Veranstaltungen durchgeführt werden; dies gilt nicht für Veranstaltungen,
  - die aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen durchgeführt werden, wie z. B. Welt oder Europameisterschaften, und
  - die auf öffentlichem Gut stattfinden.
2. Veranstaltungsstätten für ortsfeste Veranstaltungsbetriebe.

#### (2) Für sonstige Veranstaltungsstätten kann eine Bewilligung beantragt werden.

#### (3) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer der Antragstellerin/des Antragstellers;
2. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte;
3. das Gesamtfassungsvermögen der Veranstaltungsstätte;
4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen und mittel;
5. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungsbetriebseinrichtungen;
6. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsarten oder der Veranstaltungsbetriebsarten, die in der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden sollen;
7. eine genaue Beschreibung des geplanten Ablaufs der Veranstaltungen;
8. eine genaue Angabe der Veranstaltungstage, Veranstaltungszeiten oder Veranstaltungsbetriebszeiten;
9. Angaben über Vorkehrungen, die Gefahren, Belästigungen und Beeinträchtigungen nach Abs. 7 ausschließen.

#### (4) Dem Antrag sind jedenfalls folgende Unterlagen beizulegen:

1. ein Grundbuchsauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss;
2. eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen/Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten, sofern diese nicht Antragsteller sind;
3. ein maßstabgetreuer Plan der Veranstaltungsstätte einschließlich eines maßstabgetreuen Lageplans;
4. eine maßstabgetreue planliche Darstellung, aus der die genaue Lage und der Aufbau der zu verwendenden Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, Anlagen und Ausstattungen ersichtlich ist;
5. eine Beschreibung der Verkehrssituation einschließlich der Parkplätze.

#### (5) Die Landesregierung kann Inhalt und Form des Antrags sowie weitere beizulegende Unterlagen mit Verordnung festsetzen.

#### (6) Die Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst die Eignung der Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsbetriebseinrichtungen für die beantragten Veranstaltungsarten.

#### (7) Die Veranstaltungsstättenbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung so beschaffen ist, dass
  - a) eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte nicht zu erwarten ist,
  - b) sie dem Stand der Technik, insbesondere den bau , sicherheits und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entspricht,

**c) eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung und eine ordnungsgemäße Sammlung und Lagerung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist und**

**d) unzumutbare Belästigungen von Menschen nicht zu erwarten sind,**

- 2. für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmerinnen/Teilnehmer benutzbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen,**
- 3. die Veranstaltungsstätte so gelegen ist, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltungen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und ein rasches und gefahrloses Verlassen der Veranstaltungsstätte möglich ist, und**
- 4. die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen entsprechen.**

**(8) In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.**

**(9) Ergibt sich bei einer bewilligten Veranstaltungsstätte, dass mangels entsprechender behördlicher Auflagen und Bedingungen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen den Anforderungen dieses Landesgesetzes oder einer danach erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht.**

## **§ 18**

### **Wesentliche Änderungen einer bewilligten Veranstaltungsstätte**

**(1) Die wesentliche Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die §§ 15, 16 oder 17 sind sinngemäß anzuwenden.**

**(2) Wesentlich im Sinn des Abs. 1 ist eine Änderung insbesondere dann, wenn**

- 1. in einer bewilligten Veranstaltungsstätte im Kalenderjahr an mehr als drei Veranstaltungstagen Veranstaltungen durchgeführt werden, die nicht von der Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind oder**
- 2. mit ihr nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Teilnehmerinnen/Teilnehmern oder auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte verbunden sein können.**

**(3) Eine Änderung ist jedenfalls dann nicht wesentlich, wenn Anlagen oder Ausstattungen durch gleichartige Anlagen oder Ausstattungen ersetzt werden. Anlagen oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem Verwendungszweck der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen nicht oder nur geringfügig abweichen.**

## **§ 19**

### **Pflichten der Inhaberin/des Inhabers einer Bewilligung einer Veranstaltungsstätte**

**(1) Die Inhaberin/Der Inhaber einer Bewilligung einer Veranstaltungsstätte hat die Verpflichtung**

- 1. für die ordnungsgemäße Benützbarkeit und Sicherheit zu sorgen,**
- 2. für eine wiederkehrende Überprüfung nach § 20 und für eine allenfalls erforderliche Mängelbehebung zu sorgen,**
- 3. unbeschadet der Verantwortlichkeit der Veranstalterin/des Veranstalters für die Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu sorgen,**

4. während der Veranstaltung selbst anwesend zu sein oder sich durch eine beauftragte Person vertreten zu lassen, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bewilligungsbescheides notwendig sind, und
5. die Veranstalterin/den Veranstalter nachweislich vom Inhalt des Bewilligungsbescheides in Kenntnis zu setzen, insbesondere darüber, welche Veranstaltungsarten oder Veranstaltungsbetriebsarten von der Bewilligung umfasst sind und welche Auflagen, Bedingungen und Befristungen einzuhalten sind, sowie von Prüfbescheinigungen und allfälligen Mängelbehebungsaufträgen.

(2) Die Inhaberin/Der Inhaber einer Bewilligung einer Veranstaltungsstätte hat diese außer Betrieb zu nehmen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn sie/er erkennt, dass die Erfordernisse nach § 15 Abs. 7 nicht vorliegen.

## § 20

### Wiederkehrende Überprüfung von Veranstaltungsstätten

(1) Die Bewilligungsinhaberin/Der Bewilligungsinhaber hat bewilligte Veranstaltungsstätten wiederkehrend überprüfen zu lassen. Die Frist für die wiederkehrende Überprüfung von Veranstaltungsstätten beträgt längstens zehn Jahre.

(2) Über jede wiederkehrende Überprüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Im Prüfbericht ist festzuhalten, ob die Veranstaltungsstätte dem Bewilligungsbescheid und sonstigen die Veranstaltungsstätte nach diesem Gesetz betreffenden Bescheiden entspricht. (3) Werden Mängel festgestellt, sind in den Prüfbericht Vorschläge und die Frist für die Behebung aufzunehmen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, hat die prüfende Stelle oder Person den Prüfbericht einschließlich einer Sachverhaltsdarstellung an die Behörde zu übermitteln. Bei Mängeln im Sinn des § 21 Abs. 4 Z. 3 hat sie die Behörde unverzüglich zu verständigen.

(4) Werden keine Mängel festgestellt oder wurden die Mängel fristgerecht behoben, ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die die Mängelfreiheit bestätigt. Die Prüfbescheinigung ist unverzüglich an die Behörde zu übermitteln.

(5) Die Prüfbescheinigung und der Prüfbericht sind aufzubewahren und vor Ort bereitzuhalten.

(6) Zur Durchführung einer wiederkehrenden Überprüfung, zur Erstellung des Prüfberichts und zur Ausstellung einer Prüfbescheinigung sind heranzuziehen:

1. staatlich befugte und beeidete Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker im Umfang ihrer Befugnis,
2. allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige im Umfang ihres Fachgebietes,
3. akkreditierte Stellen im Umfang ihrer Akkreditierung oder
4. Personen, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung, Herstellung, Installierung, Änderung oder Instandsetzung der Veranstaltungsstätte befugt sind.

## § 22

### Berechtigungsdauer und dingliche Wirkung

(1) Die Wirksamkeit der nach den §§ 15, 16, 17, 18 und 21 erlassenen Bescheide und Aufträge wird durch einen Wechsel der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers nicht berührt. Jeder Wechsel ist der Behörde unverzüglich zu melden.

(2) Die aus einer Veranstaltungsstättenbewilligung erwachsende Berechtigung erlischt

1. mit Ablauf der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist, sofern eine solche vorgesehen ist, oder
2. mit der Wirksamkeit des Verzichts auf die Berechtigung.

(3) Der Verzicht ist gegenüber der Behörde schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Behörde unwiderruflich und wirksam.

**(4) Ist die Berechtigung erloschen, hat die ehemalige Inhaberin/der ehemalige Inhaber der Bewilligung dafür zu sorgen, dass von der Veranstaltungsstätte keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Sicherheit von Sachen oder die Umwelt ausgehen. Kommt sie/er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihr/ihm die Behörde diese Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen.**

## 4.6 Verbotene Veranstaltungen

In allen neun Bundesländern gibt es bestimmte Arten von Veranstaltungen, die verboten sind. Manche Veranstaltungen sind generell verboten, andere wiederum nur an bestimmten Tagen. Unter die generell verbotenen Veranstaltungen fallen zB Experimente auf dem Gebiet der Hypnose oder Suggestion, bei denen Leute aus dem Publikum miteinbezogen werden sollen, die somit gefährdet werden könnten. Weiters verboten sind natürlich Veranstaltungen, deren Inhalt gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Temporäre Verbote bestehen meist an Tagen wie dem 24. Dezember und dem Karfreitag für Veranstaltungen, die den Charakter dieser Tage stören und die religiösen Gefühle der Bevölkerung verletzen könnten. Diese Bestimmungen, welche Veranstaltungen verbieten, wenn sie dem Charakter und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung widersprechen, sind nicht ganz unproblematisch.

Es handelt sich hier um keine objektiven und somit schwer fassbare Begriffe, und das Empfinden der Bevölkerung in Bezug auf Veranstaltungen an solchen Tagen ist mit Sicherheit sehr heterogen. Letztendlich kann aber nur ein Verwaltungsbeamter darüber entscheiden, ob eine Veranstaltung nun dem Charakter des Karfreitags oder des Heiligen Abends widerspricht oder nicht.

### § 13

#### Verbotene Veranstaltungen

##### **Verboten sind:**

- 1. Veranstaltungen, die strafrechtlich relevante Tatbestände verwirklichen;**
- 2. Veranstaltungen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen und die Einrichtungen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gefährden oder verrohend oder sittenwidrig sind;**
- 3. Experimente, durch welche die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Veranstaltung gefährdet werden können, insbesondere Experimente auf dem Gebiet der Hypnose oder der Suggestion, in die die Teilnehmerinnen/Teilnehmer einbezogen werden;**
- 4. Veranstaltungen, bei welchen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch spielerische Tätigkeiten oder Wettbewerbe zur Konsumation von Alkohol oder anderen Substanzen, die geeignet sind, schwere Rauschzustände herbeizuführen, angeregt werden.**

## 4.7 Veranstaltungszeiten und Sperrzeiten

Zulässige Veranstaltungszeiten und Sperrzeiten sind in manchen Bundesländern in den Veranstaltungsgesetzen geregelt, jedoch nicht in allen. Die Behörde kann aus sachlichen Gründen auch Einschränkungen verfügen oder auf begründeten Antrag die Sperrzeiten ausweiten. Gibt es keine landesgesetzliche Regelung diesbezüglich, so obliegt es allein der Behörde, durch Bescheid eine Regelung zu den Betriebszeiten zu treffen, andernfalls könnten Veranstaltungen praktisch ohne Ende laufen. Gibt es Beschwerden wegen des Lärms, ist auch eine Nachjustierung möglich. Das bedeutet, die Behörde kann auch nachträglich mittels Bescheid die Veranstaltungszeiten einschränken.

Generell ist zu beachten, dass man die veranstaltungsrechtlichen Sperrzeiten nicht mit den Sperrzeiten in der Gastronomie verwechseln bzw. vermischen darf. Veranstaltungsrecht ist Landessache und somit ist die Landesregierung in oberster Instanz zuständig. Die Gastronomie ist hingegen dem Gewerberecht zuzuordnen, und dieses ist wiederum nach der Kompetenzordnung Bundesrecht und fällt im übertragenen Wirkungsbereich häufig den Gemeinden zu.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

**Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten:**

**9. Kleinveranstaltungen:** Veranstaltungen, zu denen während der Veranstaltungsdauer nicht mehr als 300 Personen erwartet werden oder die an einem Veranstaltungstag gleichzeitig von nicht mehr als 300 Personen besucht werden können und bei denen

- a) keine Gefährdung im Sinn des § 4 Abs. 2 Z. 1 zu erwarten ist,
- b) die Veranstaltungszeit zwischen 8 und 22 Uhr liegt und
- c) die Veranstaltungsdauer nicht mehr als drei Veranstaltungstage beträgt;

## 4.8 Behördliche Überwachung und Eingriffsmöglichkeiten

Um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu garantieren, ist eine permanente Überwachung durch die zuständige Behörde notwendig. Die Behörde hat die Abhaltung der Veranstaltungen darauf zu überwachen, dass die Bestimmungen des Gesetzes, die auf der Grundlage des Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide, sowie die gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Erfordernisse beachtet werden. Um diese Überwachung ordnungsgemäß durchführen zu können, ist den Organen Zutritt zu allen Grundstücken und Räumen, die Veranstaltungsstätten sind, zu gewähren. Sollte dies nicht der Fall sein, kann sich die Behörde auch unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt bedienen, um ihre Zutritts- und Überprüfungsrechte durchzusetzen. Stellt die Behörde bei der Kontrolle eine akute Gefährdung fest, so kann sie die erforderlichen Aufträge sofort erteilen und wenn nötig auch die Veranstaltung unverzüglich abbrechen.

Im Hinblick auf ein rasches und praktikables Einschreiten im Sinne des öffentlichen Interesses und zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren wurden diese (sofortigen) faktischen Amtshandlungen vorgesehen. Ein ordentliches Ermittlungsverfahren mit bescheidmäßiger Erledigung würde nicht dem Verwaltungszweck entsprechen. In solchen Fällen muss jedoch die Behörde im Nachhinein binnen einer bestimmten Frist einen Bescheid über die Einstellung der Veranstaltung ausstellen. Dieser Bescheid kann rein theoretisch auch im Rechtsmittelweg angefochten werden. Dies würde zwar an der abgesagten Veranstaltung nichts mehr ändern, es wäre jedoch möglich, einen Amtshaftungsanspruch gegenüber der Behörde zu erwirken, falls deren Organe gesetzwidrig gehandelt hätten. Nach Beendigung bzw. Untersagung der Veranstaltung haben die Besucher die Veranstaltungsstätte sofort zu verlassen, andernfalls sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch befugt, durch Ausübung unmittelbaren Zwanges das Verlassen der Veranstaltungsstätte durchzusetzen.

## § 14

### Überwachung von Veranstaltungen

**(1) Die Behörde ist befugt, Veranstaltungen auf ihre ordnungsgemäße Durchführung und ihren ordnungsgemäßen Ablauf hin zu überwachen.**

**(2) Die Organe der Überwachungsbehörden einschließlich der beigezogenen Sachverständigen und die nach § 24 herangezogenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes**

**1. Veranstaltungen, Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen und**

**2. Untersuchungen, Messungen, Filmaufnahmen und Probebetriebe durchzuführen oder Proben zu entnehmen.**

**(3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat den von der Behörde mit der Überwachung betrauten Organen den Zugang zu gewähren und die Überwachung zu dulden, insbesondere notwendige Plätze oder geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen vorzulegen. Wird der Zugang verwehrt oder die Überwachung behindert, so darf dies durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt erwirkt werden.**

**(4) Die Überwachungsbehörde hat Veranstaltungen mit Bescheid zu untersagen, wenn**

**1. eine meldepflichtige Veranstaltung ohne Meldung,**

**2. eine anzeigepflichtige Veranstaltung ohne Anzeige,**

**3. eine bewilligungspflichtige Veranstaltung ohne Bewilligung,**

**4. eine mobile Veranstaltung oder ein mobiler Veranstaltungsbetrieb ohne Bewilligung nach § 10 oder**

**5. eine verbotene Veranstaltung**

**durchgeführt wird. Berufungen gegen Untersagungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.**

**(5) Werden bei der Überwachung Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen festgestellt, haben die Organe der Überwachungsbehörden die Behebung dieser Mängel binnen angemessen festzusetzender Frist, außer es besteht eine unmittelbare Gefahr im Sinn des Abs. 6 Z. 2, aufzutragen.**

**(6) Die Organe der Überwachungsbehörden haben Veranstaltungen,**

**1. bei denen festgestellte Mängel nicht innerhalb der im Abs. 5 festgesetzten Frist behoben werden oder**

**2. bei denen eine unmittelbare Gefahr, insbesondere für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte besteht, ohne weiteres Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides sowie ohne Anhörung der Veranstalterin/des Veranstalters vor ihrem Beginn oder während ihrer Durchführung zu unterbrechen oder abubrechen und alle sonstigen zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters durchzuführen oder zu veranlassen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt zulässig.**

**(7) Wird eine Veranstaltung trotz Untersagung nach Abs. 4 oder § 8 Abs. 8 durchgeführt oder weitergeführt, kann die Behörde im Sinn des Abs. 6 vorgehen.**

**(8) Wird die Veranstaltung abgebrochen, haben die Organe der Überwachungsbehörden die Veranstaltung zu schließen und die Veranstaltungsstätte auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters zu räumen. In diesem Fall sind die Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und mittel von der Behörde in geeigneter Form so zu kennzeichnen, dass die behördliche Schließung oder Räumung erkennbar ist. Das Entfernen, Beschädigen, Unlesbarmachen oder eine sonstige Veränderung einer solchen Kennzeichnung ist verboten. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist die**

**Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt zulässig.**

**(9) Die Behörde, mit Ausnahme der Gemeinde, darf mit Bescheid festlegen, ob und wie viele Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sie aus veranstaltungspolizeilichen Gründen zur Überwachung und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung einer Veranstaltung für notwendig erachtet. Für die Kosten dieses besonderen Überwachungsdienstes gelten die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes.**

## **§ 21**

### **Überprüfungsbefugnisse der Behörden**

**(1) Die Behörde darf jederzeit von Amts wegen bewilligte Veranstaltungsstätten überprüfen.**

**(2) Die Organe der Behörden einschließlich der beigezogenen Sachverständigen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes**

**1. Veranstaltungsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen und**

**2. Untersuchungen, Messungen und Probestriebe durchzuführen oder Proben zu entnehmen. Die Inhaberin/Der Inhaber der Bewilligung hat den von der Behörde mit der Überprüfung betrauten Organen den Zugang zu gewähren und die Überprüfung zu dulden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen vorzulegen. Wird der Zugang verwehrt oder die Überprüfung behindert, darf dies durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt erwirkt werden.**

**(3) Werden anlässlich einer Überprüfung einer Veranstaltungsstätte oder auf Grund einer Verständigung nach § 20 Abs. 4 Mängel festgestellt, hat die Behörde die Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.**

**(4) Die Behörde hat der Inhaberin/dem Inhaber den Betrieb der Veranstaltungsstätte mit Bescheid zu untersagen, wenn**

**1. die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung nach § 20 nicht erfüllt,**

**2. einem Auftrag zur Behebung von Mängeln im Sinn des Abs. 3 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entsprochen oder**

**3. durch Mängel die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdet wird.**

**(5) Die Behörde hat einen Untersagungsbescheid nach Abs. 4 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Erlassung nicht mehr vorliegen.**

**(6) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde auf Gefahr und Kosten der Eigentümerin/des Eigentümers der Veranstaltungsstätte oder der/des sonst Verfügungsberechtigten durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt Anlagen außer Betrieb setzen und alle zur sonstigen Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen durchführen. Diese Maßnahmen sind aufzuheben, wenn sie zur Gefahrenabwehr nicht mehr erforderlich sind.**

## 4.9 Strafbestimmungen

Verstöße gegen veranstaltungsrechtliche Normen fallen nicht in die Zuständigkeit der Gerichte, sondern stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden mit Geldstrafen, in den meisten Bundesländern bei Uneinbringlichkeit auch mit Ersatzfreiheitsstrafen geahndet. Der Versuch ist ebenfalls strafbar. In manchen Fällen, vor allem bei wiederholten Übertretungen, kann die Behörde anstatt einer Strafe die Veranstaltungsbewilligung auch auf Dauer entziehen. Strafbar machen können sich nicht nur die Veranstalter und Geschäftsführer, sondern auch die Inhaber von Veranstaltungsstätten oder Aufsichtspersonen.

Sämtliche Veranstaltungsgesetze sehen auch die Möglichkeit des Verfalls vor. Der Verfall ist neben der Geld- und Freiheitsstrafe eine weitere Möglichkeit der Strafverhängung und ist in den §§ 17 ff Verwaltungsstrafgesetz (VStG) geregelt. Als verfallen erklärt werden dürfen nur körperliche Gegenstände und Geld, und zwar nur dann, wenn der Verfall in der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift ausdrücklich als Strafe angedroht ist und die Gegenstände im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen und nicht eine andere Person ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht daran nachweisen kann.

Dem Verfall von Gegenständen geht in der Regel die Beschlagnahme voraus. Die Regelung der Beschlagnahme von Verfallsgegenständen durch § 39 VStG betrifft und ergänzt den in den §§ 17 und 18 VStG normierten Verfall als Strafart. Die Beschlagnahme erfüllt den Zweck, den drohenden Verfall von Gegenständen durch den zwangsweisen Entzug sicherzustellen. Somit soll verhindert werden, dass die Verfallssanktion durch Beseitigung der Gegenstände vereitelt wird. Um eine Beschlagnahme durchführen zu können, muss eine Verwaltungsübertretung vorliegen, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe im Gesetz vorgesehen ist, und die Beschlagnahme muss geboten sein, um den Verfallsgegenstand sicherzustellen. Die Beschlagnahme kann nur für jene Gegenstände angeordnet werden, welche vom Verfall als Strafe für die Verwaltungsübertretung betroffen sind. Mit der Beschlagnahme des Gegenstandes verliert der Eigentümer nicht das Eigentum an der Sache, sondern nur die Verfügungsmöglichkeit darüber. Das Eigentum verliert er erst mit Rechtskraft des Verfallsbescheides.

**§ 29**  
**Strafbestimmungen**

**(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer,**

- 1. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;**
- 2. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält;**
- 3. entgegen § 3 Abs. 1 Z. 2 als Veranstalterin/Veranstalter während der Veranstaltung nicht anwesend ist und keine Vertretung veranlasst hat;**
- 4. eine meldepflichtige Veranstaltung nach § 7 ohne vorherige Meldung oder abweichend von den Angaben in der Meldung oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen durchführt;**
- 5. eine anzeigepflichtige Veranstaltung nach § 8 ohne vorherige Anzeige, abweichend von den Angaben in der Anzeige oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder entgegen einer Untersagung durchführt;**
- 6. eine Großveranstaltung nach § 9 ohne die erforderliche Bewilligung durchführt oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen abweicht;**
- 7. eine mobile Veranstaltung oder einen mobilen Veranstaltungsbetrieb ohne die nach § 10 erforderliche Bewilligung oder ohne eine als gleichwertig anerkannte Berechtigung durchführt oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen abweicht;**
- 8. eine verbotene Veranstaltung nach § 13 ankündigt oder durchführt;**
- 9. entgegen der Bestimmung des § 14 den Zutritt oder die Überwachung nicht duldet oder behindert, die Erteilung von Auskünften verweigert oder die für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen nicht vorlegt;**
- 10. die Veranstaltung entgegen einer Untersagung nach § 14 Abs. 4 durchführt;**
- 11. die in § 14 Abs. 6 vorgesehenen Anordnungen oder Maßnahmen missachtet;**
- 12. eine Veranstaltung in einer nach § 14 Abs. 8 geräumten oder gesperrten Veranstaltungsstätte durchführt;**
- 13. eine behördliche Kennzeichnung nach § 14 Abs. 8 entfernt, beschädigt, unlesbar macht oder sonst verändert;**
- 14. als Veranstalterin/Veranstalter die in der Veranstaltungsstättenbewilligung gemäß § 15 Abs. 8 festgelegten oder nachträglich gemäß § 15 Abs. 9 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen missachtet;**
- 15. als Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigter über eine bewilligte Veranstaltungsstätte wesentliche Änderungen ohne Bewilligung gemäß § 18 vornimmt;**
- 16. entgegen den Bestimmungen nach § 21 den Zutritt, die Überwachung, die Überprüfung nicht duldet oder behindert, die verlangten Auskünfte verweigert oder für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen nicht vorlegt.**

**(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafen bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.**

**(3) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde, wenn es sich um Veranstaltungen oder Betriebsstätten handelt, für deren Meldung, Anzeige oder Bewilligung die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuständig ist.**

## 5 Zur Haftung des Veranstalters<sup>7</sup>

Die tragischen Ereignisse rund um die Loveparade in Duisburg werden derzeit von den Gerichten in Deutschland aufgearbeitet. Veranstalter und Genehmigungsbehörde schieben sich wechselseitig die Verantwortung für den Unglücksfall zu. Auch in Österreich, wo die Tourismusbranche zu den Hauptsäulen der heimischen Wirtschaftskraft zählt, finden nahezu täglich eine Vielzahl von Brauchtums-, Kultur- und Sportveranstaltungen statt. Der nachstehende Artikel beschäftigt sich mit dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und Lehre zur Haftung des Veranstalters.

### 5.1 Grundlagen der Veranstalterhaftung

Da jede Veranstaltung ein Gefährdungspotenzial enthält, muss jeder Veranstalter angemessene Vorkehrungen zum Schutz all jener Personen treffen, deren Rechtsgüter durch die Veranstaltung verletzt werden könnten. Diese in Rechtsprechung und (auch in strafrechtlicher) Literatur dem Grunde nach unstrittige Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters resultiert aus der allgemeinen Schadenersatznorm des § 1295 Abs 1 ABGB und besagt, dass derjenige, der erlaubterweise eine Gefahrenquelle schafft, im Rahmen des Zumutbaren Sorge zu tragen hat, dass niemand aus ihr einen Schaden erleidet<sup>8</sup>.

Verkehrssicherungspflichten dienen zur Gefahrenvermeidung bzw Gefahrenabwehr und verpflichten den Verkehrssicherungspflichtigen zu einem aktiven Tun. Da jedermann grundsätzlich für seine Sicherheit selbst zu sorgen hat, ist damit eine wesentliche Hauptfunktion von Verkehrssicherungspflichten dargelegt: die Begründung einer aktiven Handlungspflicht des Verkehrssicherungspflichtigen und die Anordnung einer Haftung bei deren Unterlassen.

Die Verkehrssicherungspflichten eines Veranstalters setzen keine Vertragsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem potenziell Gefährdeten voraus. Der Veranstalter ist in derselben Weise für die Sicherheit von Veranstaltungsteilnehmern und von unbeteiligten Dritten verantwortlich. Besteht allerdings zwischen einem Veranstalter und einem Veranstaltungsteilnehmer ein Vertrag - zB durch Bezahlung eines Eintrittspreises -, so gelten bei der Beurteilung der Haftung des Veranstalters die Grundsätze der Vertragshaftung, andernfalls die Regeln der deliktischen Haftung.

---

<sup>7</sup> Übernommen aus *Lintschinger in ZVR 2011/117* (mit besonderen Hervorhebungen und teilweiser Übernahme von Fußnoten mit Quellenangaben zu 20 Gerichtsentscheidungen)

<sup>8</sup> Vgl zB Koziol, Die Verkehrssicherungspflichten, LJZ 1983, 61; Salficky, Wenn der Krampus brennt, ZVR 2003/31; Rzeszut, 25 Jahre Öztaler Diskussionsforum, ZVR 2008/87; OGH 4 Ob 2072/96w; 1 Ob 269/00s

In jedem Fall handelt es sich bei Veranstalterhaftung, da sie sich auf § 1295 Abs 1 ABGB stützt, um eine Haftung für die schuldhaftige Nichteinhaltung von Verkehrssicherungspflichten. Die Veranstalterhaftung ist kein Fall der Erfolgshaftung.

## 5.2. Reichweite der Verkehrssicherungspflichten von Veranstaltern

Da der Verkehrssicherungspflichtige nur für ein schuldhaftes Unterlassen seiner Verkehrssicherungspflichten haftet, dürfen diese nicht überspannt werden, weil zu weitgehende Verkehrssicherungspflichten zu einer Erfolgshaftung führen würden<sup>9</sup>. Kommt es während einer Veranstaltung zu einem Schadensereignis, sind für eine Haftung des Veranstalters zwei Fragen zu klären. Erstens ist festzustellen, ob es eine geeignete vorbeugende Maßnahme gegeben hätte, den Schaden zu verhindern, und zweitens ist zu fragen, ob eine solche Maßnahme dem Veranstalter auch zuzumuten war. Beide Fragen müssen für eine Haftung des Veranstalters bejaht werden. Für eine nicht zumutbare Gefahrenvermeidungsmaßnahme haftet der Veranstalter nicht.

Ein Veranstalter, der seine potenzielle Haftung im Vorfeld abzuklären hat, muss sich sohin selbst die Frage stellen, wie seine Veranstaltung die Sicherheit von Veranstaltungsteilnehmern und von Dritten konkret gefährden könnte und welche Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung in Betracht kommen. Bei der Evaluierung möglicher Sicherungsmaßnahmen wird dem Veranstalter zwangsläufig zu einem Punkt geraten, bei dem er sich entscheiden muss, ob er eine bestimmte, oft kostenintensive Maßnahme ergreift oder ob er auf eine solche aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts verzichtet. Das führt zur nächsten Frage: Nach welchen Kriterien wird die Zumutbarkeit einer Verkehrssicherungspflicht beurteilt?

Man könnte die Auffassung vertreten, dass auf das eventuell gefährdete Rechtsgut abzustellen sei und der Schutz von Gesundheit und Leben als höchste Rechtsgüter immer "gewährleistet" sein müsse. Setzt man diesen Gedanken konsequent fort, müsste der Veranstalter der Gefährdung von Leben und Gesundheit immer vorbeugen, mag das Risiko eines Schadenseintritts auch noch so gering sein. Dieser Ansatz ist jedoch abzulehnen, da er zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Erfolgshaftung führt. Folgendes Beispiel mag dies verdeutlichen: Organisiert ein Veranstalter eine Lesung aus dem öffentlichen Telefonbuch, ist es unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen, dass die Zuhörer in wilde Ekstase verfallen und im Sinnesrausch andere Veranstaltungsteilnehmer tätlich angreifen.

---

<sup>9</sup> Vgl für viele: OGH 7 Ob 133/10z

Tritt ein solcher Fall ein, würde kaum jemand dem Veranstalter ernsthaft vorwerfen, nicht mit Ordnungs- und Rettungskräften diesem Risiko vorgebeugt zu haben. Die Wahrscheinlichkeit, dass es bei einer öffentlichen Verlesung eines Telefonbuchs zu Schlägereien kommt, ist - anders als bei einem Fußballmatch verfeindeter Fußballklubs - "vernachlässigbar". Das - zugegebenermaßen übertriebene - Beispiel zeigt, dass einer jeden Veranstaltung ein "Restrisiko" immanent ist und eine Veranstaltung nur dann absolut sicher wäre, wenn sie überhaupt nicht stattfindet. Eine Garantie des Schutzes von Leben und Gesundheit "überspannt" in diesem fiktiven Beispiel die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters und ist mit dem Grundsatz der Verschuldenshaftung nach § 1295 Abs 1 ABGB nicht mehr vereinbar. Daher ist festzuhalten, dass der Veranstalter nicht jede erdenkliche Maßnahme ergreifen muss, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit zu verhindern.

Umgekehrt zeigt die Lebenserfahrung, dass die Veranstaltung eines Autorennens ein größeres Gefährdungspotenzial in sich birgt als eine öffentliche Dichterlesung und daher erhöhte Sicherungsmaßnahmen erfordert. Diese Tatsache legt den Schluss nahe, dass es möglich sein müsste, für jede Art von Veranstaltung allgemein gültige zumutbare Verhaltensanweisungen aufzustellen. Eine andere Ansicht vertritt allerdings die Rsp: Die Festlegung, unter welchen besonderen Umständen bestimmte Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren dem Veranstalter noch zumutbar sind oder schon die Grenze der Zumutbarkeit übersteigen, soll selbst bei gleichartigen Veranstaltungen nicht möglich sein<sup>10</sup>. Der Rsp ist sicherlich insofern zuzustimmen, als immer nur von Fall zu Fall der konkrete Inhalt einer Verkehrssicherungspflicht bestimmt werden kann. Dem ungeachtet muss der Veranstalter, der eine Haftung vermeiden möchte, die Kriterien kennen, die den Prüfungsmaßstab der Rsp für die Zumutbarkeitsgrenze bilden. Nachstehend werden daher die wichtigsten Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters nach der bisherigen Rsp aufgezeigt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen:

- Zumutbar ist es, eine die Erfüllung der Sicherungspflichten gewährleistende Organisation zu schaffen<sup>11</sup>. Verhängt der Veranstalter beispielsweise Betretungsverbote oder richtet er Absperrungen ein, sind Ordnungskräfte beizustellen, die die Einhaltung der Verbote überwachen. Wer sich unbefugt in einen Gefahrenbereich begeben hat, darf nicht damit rechnen, dass Schutzmaßnahmen zu seinen Gunsten getroffen werden. Besteht die Möglichkeit, dass Personen versehentlich in den Gefahrenbereich gelangen, oder dass Kinder und andere Personen, die nicht die nötige Einsichtsfähigkeit haben, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, den Gefahrenbereich betreten, sind vorbeugende Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Ein geflissentlicher handelnder Veranstalter wird daher prüfen, in

---

<sup>10</sup> Vgl OGH 6 Ob 314/00w

<sup>11</sup> Vgl OGH 8 Ob 132/83

welchem Maß die Teilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können<sup>12</sup>.

- Die Verkehrssicherungspflicht umfasst nicht nur die von den Benützern der Veranstaltung selbst benützten Veranstaltungsflächen, sondern auch den gefahrlosen Zugang zur und den Abgang von der Veranstaltung. Es obliegt der Verantwortung des Veranstalters, dass derjenige, der eine Veranstaltung verlässt, nicht ungewarnt in eine besondere Verkehrsgefahr gerät<sup>13</sup>. ZB müssen bei einer Senioren-Adventfeier die Besucher von der Veranstaltung sicher zu ihren Bussen gelangen können. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass der Fußweg zum Bus ausreichend beleuchtet ist<sup>14</sup>.
- Der Veranstaltungsteilnehmer muss in die Lage versetzt werden, die Risiken seiner Teilnahme an der Veranstaltung eigenverantwortlich abzuschätzen<sup>15</sup>. Einem Veranstalter, der ein Sportgerät für eine Sportveranstaltung zur Verfügung stellt, trifft eine Aufklärungspflicht über die Sicherheitsrisiken des Sportgeräts. Die Aufklärung und Belehrung hat derart konkret, umfassend und instruktiv zu erfolgen, dass dem Interessenten die möglichen Gefahren bewusst werden.
- Liegt die Möglichkeit nahe, dass sich aus einer Veranstaltung – etwa durch unerlaubtes Verhalten von Zuschauern – Gefahren für andere ergeben, sind dagegen vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen<sup>16</sup>. Besondere Vorsicht ist bei Massenveranstaltungen geboten, die nach der Rsp "eigenen psychologischen Gesetzen" unterliegen, weil dabei Hemmungen und Rücksichtnahmen, wie sie für den Einzelnen selbstverständlich wären, bisweilen nahezu ausgeschaltet werden. Verkehrssicherungspflichten können nach dem Verkehrszweck eingeschränkt sein. Für Veranstalter von Brauchtumsumzügen unter Beiziehung von Schützen- oder Militär- (auch Musik-)Abordnungen ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen. Die Möglichkeiten des Veranstalters, lärmmindernd zu wirken, sind stark eingeschränkt. Es ist für den Veranstalter praktisch unmöglich, jede überdurchschnittliche, für gesunde Menschen noch erträgliche Lärmemission zu unterbinden. In diesen Fällen unterliegt der Veranstalter jedoch einer Warnpflicht. Der Veranstalter hat beispielsweise mit Lautsprecherdurchsagen oder mit Aushängen auf Böllerschüsse hinzuweisen.

<sup>12</sup> Vgl OGH 2 Ob 79/08v; 10 Ob 15/08s; 4 Ob 75/09x; 1 Ob 62/10i; 7 Ob 133/10z

<sup>13</sup> Vgl OGH 2 Ob 217/99x

<sup>14</sup> Vgl BGH NJW 1990, 905

<sup>15</sup> Vgl OGH 2 Ob 277/05g ZVR 2006/124 (Danzl).

<sup>16</sup> Vgl OGH 4 Ob 609/87; 6 Ob 314/00w; 1 Ob 269/00s; 1 Ob 114/08h

- Der Veranstalter haftet dafür, dass bei einer Verletzung unverzüglich ärztliche Hilfe erfolgt.

### 5.3. Unterschiede zwischen Vertragshaftung und deliktischer Haftung von Veranstaltern

Verlangt der Veranstalter für die Teilnahme an einer Veranstaltung eine Teilnahmegebühr oder für den Besuch einer Veranstaltung das Lösen einer Eintrittskarte, so entsteht zwischen dem Veranstalter und dem Veranstaltungsteilnehmer/Zuschauer ein Vertragsverhältnis. Dies führt dazu, dass der Veranstalter für die Einhaltung seiner Verkehrssicherungspflichten nach Vertragsgrundsätzen einzustehen hat. Gleiches gilt für Kinder, die ihre Eltern gratis zur Veranstaltung begleiten dürfen, da diese in den Schutzbereich des zwischen Eltern und Veranstalter abgeschlossenen Vertrages fallen. Sportler, die an Wettkämpfen teilnehmen, genießen die Vorteile einer Vertragshaftung, wenn sie als Wettkämpfer in die Verträge, die ihre Vereine mit dem Veranstalter abgeschlossen haben, miteinbezogen werden.

Was Umfang und Intensität der Verkehrssicherungspflichten betrifft, besteht zwischen einer Vertragshaftung und einer deliktischen Haftung kein Unterschied. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verlangt Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, deren Rechtsgüter durch die Schaffung einer Gefahrenlage verletzt werden können<sup>17</sup>. Der unbeteiligte Passant darf von einer, vom Veranstalter geschaffenen Gefahrenquelle im öffentlichen Raum nicht schlechter in seinen Rechtsgütern gestellt werden als der zahlende Zuschauer. Denkbar ist es jedoch, dass vertraglich besondere Schutz- und Sorgfaltspflichten vereinbart werden, die über die bereits im Deliktsrecht begründeten Verkehrssicherungspflichten hinausgehen. Solche besonderen Nebenpflichten können auch schlüssig vereinbart werden. Keinesfalls ist aber der Umkehrschluss zulässig: ZB schränkt ein geringes Entgelt niemals die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters ein.

Wesentlicher Vorteil einer Vertragshaftung aus Sicht des Geschädigten ist, dass der Veranstalter für das allfällige Fehlverhalten eines Gehilfen gem § 1313a ABGB wie für eigenes Verschulden haftet. Der Erfüllungsgehilfe selbst muss nicht schuldhaft handeln. Hat der Erfüllungsgehilfe aber selbst rechtswidrig und schuldhaft gehandelt, so kann er vom Geschädigten neben dem Veranstalter in Anspruch genommen werden. Eine Haftung des Erfüllungsgehilfen setzt freilich voraus, dass seine Handlung gegenüber dem Vertragspartner des Veranstalters als Delikt zu werten ist. Eine weitere Konsequenz der Anwendung des § 1313a ABGB liegt darin, dass die Anwendung dieser Norm die Umkehr der Beweislast gem § 1298 ABGB nach sich zieht.

---

<sup>17</sup> Vgl OGH 4 Ob 2072/96w

Kein Vertragsverhältnis besteht etwa mit nicht zahlenden Zuschauern, Passanten, Anrainern oder Eigentümern von parkenden Autos. Da die allgemeine Verkehrssicherungspflicht dem Deliktsrecht entspringt, kann in den Fällen, wo eine Vertragshaftung nicht in Betracht kommt, eine Haftung des Veranstalters für Gehilfen nur nach § 1315 ABGB eintreten. Eine Haftung nach § 1315 ABGB setzt voraus, dass sich der Veranstalter einer habituell untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person bedient hat. Nach der jüngeren Rsp muss dem Verkehrssicherungspflichtigen auch erkennbar gewesen sein, dass der eingesetzte Besorgungsgehilfe (habituell) für die ihm übertragene Aufgabe ungeeignet war<sup>18</sup>. Werden vom Veranstalter Tätigkeiten an eigenverantwortlich handelnde Personen weitergegeben (zB selbständiger Ordnungsdienst), so treffen die Verkehrssicherungspflichten (nur) diese, während der Veranstalter für Auswahlverschulden und für Überwachungsverschulden haftet<sup>19</sup>.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen die Anknüpfung an eine vertragsrechtliche Verkehrssicherungspflicht auch kollisionsrechtliche Relevanz erlangen kann. Eine Rolle spielt dies besonders bei der Verletzung von Sportlern bei internationalen Wettkämpfen.

#### 5.4. Entfall der Haftung

Die Haftung des Veranstalters entfällt, wenn der Geschädigte auf eigene Gefahr handelt. Dem Veranstalter obliegen keine Schutzpflichten gegenüber jemandem, der die Gefahr erkennt oder erkennen hätte können und dem eine Selbstsicherung zuzumuten ist. Folgende Bedingungen müssen jedoch für einen Haftungsausschluss vorliegen:

##### Erkennbarkeit der Gefahr:

Ein Handeln auf eigene Gefahr kann nur dann vorliegen, wenn sich jemand einer ihm bekannten oder zumindest erkennbaren Gefahr aussetzt<sup>20</sup>. Gegenüber Sportlern trifft den Veranstalter keine besondere Warn- oder Aufklärungspflicht, da Sportler auf eigene Gefahr und eigenes Risiko handeln. Wird eine Sportanlage zur Verfügung gestellt, ist diese so zu gestalten, dass von den Benützern Gefahren, die nicht schon ihrer Natur nach mit der vorgesehenen Betätigung verbunden sind, nach Möglichkeit abgewendet werden können. Die mit der Sportausübung an sich verbundene Selbstgefährdung darf nicht durch nicht erkennbare Gefahrenquellen zusätzlich erhöht werden.

---

<sup>18</sup> Vgl OGH 9 Ob 8/09f

<sup>19</sup> Vgl OGH 2 Ob 157/09s

<sup>20</sup> Vgl OGH 10 Ob 15/08s ZVR 2009/221 (Kathrein).

Die Sportanlage muss sachgerecht und zweckgerecht konstruiert sein, sodass bei normalem, bestimmungsgemäßen Gebrauch keine durch die Art der Anlage mitverursachten Schäden auftreten können<sup>21</sup>.

#### Interessenabwägung:

In den Fällen (echten) Handelns auf eigene Gefahr ist die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufgrund einer umfangreichen Interessenabwägung zu beurteilen. Es ist stets zu prüfen, wie weit durch das Handeln auf eigene Gefahr die Sorgfaltspflichten anderer aufgehoben werden<sup>22</sup>. Wer beispielsweise ein Selbsterfahrungsseminar besucht, bei dem man im Rollenspiel mit einer körperlichen Attacke rechnen musste, hat sich auf diese Gefahr bewusst eingelassen<sup>23</sup>. Wer an einer sportlichen Veranstaltung teilnimmt, nimmt das damit verbundene in der Natur der Veranstaltung liegende Risiko auf sich<sup>24</sup>. Denn eine gewisse, bei den einzelnen Sportarten mehr oder weniger große und verschiedenartig bedingte Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit ist im Wesen des Sports begründet und das notwendigerweise damit verbundene Risiko für die körperliche Unversehrtheit der daran teilnehmenden Personen daher gebilligt.

### 5.5. Kein Entfall der Haftung des Veranstalters bei Einhaltung der behördlichen Auflagen

Die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters sind wie aufgezeigt stets nach dem Einzelfall zu beurteilen. Zu deren Konkretisierung ist zunächst auf diejenigen Bestimmungen der Veranstaltungsgesetze der Länder<sup>25</sup> zurückzugreifen, die den Schutz von Teilnehmern und Zuschauern bezwecken. Aus ihnen abgeleitete behördliche Anordnungen der zuständigen Behörde legen aber lediglich den Mindestumfang der Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters fest. In der Praxis wird jedoch oft fälschlicherweise davon ausgegangen, dass durch Einhaltung aller behördlichen Auflagen und einschlägigen Gesetzen oder privaten Richtlinien die Verkehrssicherungspflichten ausreichend erfüllt werden. Diese Ansicht ist rechtsirrig. Der Veranstalter darf sich nicht auf die behördlichen Auflagen oder einschlägigen Normen verlassen. Diese dienen dem Schutz möglicher gefährdeter Personen, aber sind nicht dazu da, den Veranstalter zu entlasten. Die Verkehrssicherungspflicht kann durch allenfalls bestehende Sondervorschriften immer nur ergänzt, aber niemals ersetzt werden. Das Vorliegen einer behördlichen Genehmigung kann daher den Veranstalter nicht entschuldigen, wenn er aufgrund eigener Kenntnis den Bestand einer Gefahrenquelle weiß oder kennen muss oder er ihm mögliche oder zumutbare Maßnahmen zu deren Beseitigung unterlässt.

---

<sup>21</sup> Vgl. OGH 1 Ob 508/79

<sup>22</sup> Vgl. OGH 2 Ob 338/98i ZVR 2000/6.

<sup>23</sup> Vgl. OGH 3 Ob 221/02z, ZVR 2004/45

<sup>24</sup> Vgl. OGH 1 Ob 549/92.

<sup>25</sup> Siehe die Kapitel 1 bis 4 und den hier aufgezeigten Zusammenhang zu Kapitel 5 !

Auch mit Richtlinien von privaten (Sport-)Verbänden sind die Mindestanforderungen an die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen lediglich umrissen. Die Pflicht des Veranstalters, eigenverantwortlich zu prüfen, welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit niemand zu Schaden kommt, bleiben unberührt<sup>26</sup>.

ZB entbindet die Genehmigung einer Rennstrecke durch Motorsportorganisationen die Betreiber der Rennstrecke nicht von ihrer eigenen Verpflichtung, schwer erkennbare Gefahrenquellen zu beseitigen. Die Genehmigung und Überwachung einer Anlage durch die zuständige Behörde beziehungsweise die Erfüllung ihrer Auflagen bedeutet nicht, dass der Inhaber der Anlage keine weiteren Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefahren zu treffen hat. Eine einmal erteilte Benützungsbewilligung befreit nicht von der Sorgfaltspflicht gegenüber Benützern der Anlage. Sie ist in einem möglichst gefahrlosen Zustand zu erhalten, was auch die Anpassung an neue Sicherheitsstandards bedeuten kann. Als Verschulden ist dem Veranstalter auch anzurechnen, wenn er Anzeichen einer drohenden Gefahr ignoriert.

## 5.6 Vertraglicher Haftungsausschluss

Oft findet sich auf Veranstaltungen ein Aushang, dass der Besuch der Veranstaltung "auf eigene Gefahr" erfolgt und für Schäden nicht gehaftet wird. Ein solcher Haftungsausschluss ist weitestgehend wirkungslos. Auf das Vertragsverhältnis des Veranstalters mit dem Veranstaltungsbesucher ist idR das KSchG anwendbar. § 6 Abs 1 Z 9 leg cit ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die die Pflicht zum Ersatz eines Schadens für den Fall ausschließen, dass der Unternehmer oder eine Person, für die der Unternehmer einzustehen hat, entweder einen Personenschaden oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen sonstigen Schaden verursacht hat. Im Falle eines Personenschadens gibt es also selbst für leichte Fahrlässigkeit keine Freizeichnung. Daher haften zB die Veranstalter einer Rave-Clubbing-Party für die gesundheitlichen Folgen des Abspielens zu lauter Musik trotz Warnhinweisen auf im Eingangsbereich angebrachter Zetteln. Deren Missachtung kann aber ein Mitverschulden begründen<sup>27</sup>.

---

<sup>26</sup> Vgl OGH 1 Ob 114/08h.

<sup>27</sup> Vgl LG Ried im Innkreis 6 R 85/99p

## 5.7. Kurzfassung

- Der Veranstalter unterliegt umfassenden Verkehrssicherungspflichten zur Vermeidung bzw Verringerung von Gefahren.
- Nur ein schuldhafter Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflichten führt zu einer Haftung des Veranstalters.
- Die Veranstalterhaftung ist kein Fall der Erfolgshaftung.
- Vertragliche Haftungsausschlüsse für auch nur leicht fahrlässig verursachte Personenschäden sind nicht zulässig.
- Art und Intensität der Verkehrssicherungspflichten richten sich nach dem Grad der Gefahr, die aus der Veranstaltung hervorgeht.
- Der Veranstaltungszweck ist bei der Beurteilung der Veranstalterhaftung mitzubersüchtigen.
- Vor Gefahren, die sich nicht vermeiden lassen, muss gewarnt werden.
- Der Veranstalter hat eine Organisation zu schaffen, welche sich um die Einhaltung der Sicherungsvorkehrungen kümmert.

## 6. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

### 6.1. SICHER-VERANSTALTEN.at

# SICHER-VERANSTALTEN.at

[Startseite](#) [Kalkulator](#) [Downloads](#) [Rechtsinformationen](#) [Schadenbeispiele](#) [Login](#) [Impressum](#)

## SICHER-VERANSTALTEN.at

**Einfach - Schnell - Online - mit Sofortschutz!**

Sie planen eine Veranstaltung und möchten die Haftung des Veranstalters bestmöglich absichern?

Dann sind Sie bei SICHER-VERANSTALTEN.at genau richtig!

In nur wenigen Minuten können Sie Ihre optimale **Veranstalter-Haftpflichtversicherung individuell konfigurieren** und mit **Sofortschutz online abschließen**.

SICHER-VERANSTALTEN.at ist ein unverzichtbarer Schutz vor der umfangreichen Haftung, die das Gesetz einem Veranstalter auferlegt. **Veranstalter haften für alle Schäden** aus eigenem Verschulden, sowie aus Verschulden von Erfüllungsgehilfen, Teilnehmern bzw. Gästen, ohne Limit mit **ihrem gesamten Vermögen!**

Die Veranstalterhaftpflicht - Versicherung wehrt ungerechtfertigte Forderungen auf Kosten des Versicherers ab und leistet den Schadenersatz bei gerechtfertigten Forderungen. Der genaue Deckungsumfang ergibt sich aus den Allgemeinen [1](#) und Besonderen Bedingungen [2](#) des Vertrags.

**Berechnen Sie jetzt die Prämie** für den von Ihnen gewünschten, optimalen Versicherungsumfang für viele Arten von Veranstaltungen:

[ZUM ONLINE KALKULATOR](#)



The screenshot shows the 'Prämienrechner - Kalkulator' interface. It includes a header with the company name and logo, a sub-header 'Prämienrechner - Kalkulator', and a main content area with various input fields and a table for premium calculation. The table has columns for 'Beschreibung', 'Menge', 'Einheitspreis', 'Gesamt', and 'Wahl'. The interface is clean and professional, with a red and white color scheme.



für Veranstaltungen wie Bälle, ...



Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, ...



Konzerte, Bühne, ...



Kongresse, Präsentationen, Feiern, Partys, Events, Großveranstaltungen, und vieles mehr...

# SICHER-VERANSTALTEN.at

[Startseite](#) [Kalkulator](#) [Downloads](#) [Rechtsinformationen](#) [Schadenbeispiele](#) [Login](#) [Impressum](#)

## Schadenbeispiele

Nachfolgend finden Sie reale Beispiele für einen ...

... Personenschaden (Grunddeckung):

Ein Gast verschüttet ein Getränk. Ein anderer Gast rutscht am nassen Boden aus und verletzt sich schwer (Wirbelbruch). Der Verletzte fordert Schmerzensgeld und Verdienstentgang. Da der Verschütter unbekannt bleibt, wird der Veranstalter zur Haftung herangezogen.

... Sachschaden (Grunddeckung):

Auf einem Ball wird vergessen, einen Teil der Verkleidung der Hauptbühne zu montieren. An hervorstehenden Schrauben und Holzteilen werden mehrere Ballkleider beschädigt.

... Mietsachschaden (Deckungserweiterung):

Der nervöse Bräutigam rutscht beim Ja- Wort mit den Füßen unter dem Sessel hin und her, sodass der alte Sternparkettboden beschädigt wird.

Am Tag nach dem Hochzeitsfest werden folgende Schäden offensichtlich: ein Sesselbein ist abgebrochen, ein Toilettendeckel ist beschädigt und vom Flüssigconfetti sind Farbflecken auf Boden und Wand zurückgeblieben. Die Verursacher sind unerkannt nach Hause gegangen. Die Begleichung des Schadens gegenüber dem Vermieter trifft den Veranstalter.

... Tätigkeitsschaden (Deckungserweiterung):

Bei der Montage von Ausstellungsständen wird versehentlich eine Wasserleitung angebohrt.

... Total-Sachschadenregress (Deckungserweiterung):

Durch Umfallen einer Kerze entzündet sich zuerst die Tischdekoration, das Feuer breitet sich rasch auf Tischtücher und Vorhänge aus. Zuerst übernimmt die Feuerversicherung des gemieteten Veranstaltungsortes den Schaden. In der Folge wird der Schaden aber beim Verursacher, und wenn dieser unbekannt ist, beim Veranstalter regressiert.

... Bewirtung in Eigenregie (Deckungserweiterung):

Der Veranstalter, bekannt für seine besonders köstlichen Aufstriche und Brötchen, bereitet selbst das Essen für seine Gartenparty zu. Diesmal hat sich ein Eiaufstrich offenbar in der Sonne verkeimt. Mehrere Gäste erkranken und müssen in der Ambulanz behandelt werden.

... Umweltschäden (Deckungserweiterung):

Ein am Rand eines Zeitfestes aufgestelltes Mobil-Klo fällt um. Der Inhalt rinnt in ein Biotop am Nachbargrundstück. Das Wasser muss ausgetauscht und der Wert der Tiere und Pflanzen ersetzt werden.

... Schlüsselverlust (Deckungserweiterung):

Der für die Veranstaltung übernommene Hauptschlüssel einer Veranstaltungs-Location geht verloren. Alle Schlösser müssen ausgetauscht werden.

## 6.2 Auszug<sup>28</sup> aus den AHVB 2005 und EHVB 2005 der Wiener Städtischen Allgemeinen Versicherung Aktiengesellschaft

### ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB 2005 UND EHVB 2005)

Die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) finden insoweit Anwendung, als in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) keine Sonderregelungen getroffen werden. Bei den im Bedingungstext vorhandenen Hinweisen auf Bedingungsstellen heißt es unter Weglassen der Jahreszahl einfach AHVB oder EHVB. Die zitierten Bestimmungen des VersVG sind im Anhang abgedruckt.

#### Artikel 1

##### Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

##### 1. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

##### 1.2 Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

##### 2. Versicherungsschutz

##### 2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt);

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 5, Pkt. 5.

2.2 Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Programmen oder Daten auf elektronischen Speichermedien sowie der Funktion elektronischer Steuer-elemente gelten nicht als Sachschäden.

<sup>28</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass es sich handelt nur um einen Auszug aus den Bedingungen eines Versicherers handelt und der Auszug daher unvollständig ist. Zur Beurteilung versicherungsrechtlicher Fragen können jedoch nur die mit dem jeweiligen Versicherer vereinbarten Bedingungen in ihrer Vollständigkeit maßgebend sein.

## Artikel 3

### Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden.

## Artikel 4

### Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG – siehe Anhang) eingetreten sind.  
Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

## Artikel 5

### Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.  
Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
  2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
- 5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

### Artikel 7

#### Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?

1. Unter die Versicherung gemäß Art. 1 fallen insbesondere nicht
  - 1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
  - 1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
  - 1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten
  - 2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);

### Artikel 8

#### Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

#### Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

  - 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.
  - 1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
  - 1.4 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

    - 1.4.1 der Versicherungsfall;
    - 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
    - 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
    - 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
  - 1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
    - 1.5.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

## Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB)

### Abschnitt A:

#### Allgemeine Regelungen für alle Betriebsrisiken

##### 1. Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Versichert sind im Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Risikos (Art. 1 AHVB) nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung.
2. Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
  - 2.3 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet Anwendung);

### Abschnitt B:

#### Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken

##### 14. Vereine

(Im Sinne des Vereinsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2002 in der jeweils geltenden Fassung)

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus der
  - 1.1 Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung);
  - 1.2 Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.
2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1. sind Schadenersatzverpflichtungen
  - 2.1 der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;
  - 2.2 sämtlicher übrigen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;

## Veranstaltungsrecht

- 2.3 sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereins sowie außerhalb des Vereins im Auftrag des Vereins (bei Sportvereinen auch ohne Auftrag des Vereins), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der
  - 3.1 Innehabung oder Verwendung von
    - 3.1.1 Zuschauertribünen und -anlagen;
    - 3.1.2 Bob- und Rodelbahnen, Sprungschanzen, Schipisten und Loipen.
  - 3.2 Haltung oder Verwendung von
    - 3.2.1 Tieren;
    - 3.2.2 Wasserfahrzeugen.
  - 3.3 Durchführung von Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben.

## 7. Presseartikel

### 7.1. Unwetter in Pöchlarn<sup>29</sup>



#### Unwetter: Fahrlässige Tötung in Pöchlarn?

Die Staatsanwaltschaft hat Ermittlungen eingeleitet und einen Sachverständigen beauftragt, der die Beschaffenheit des Baumes prüfen soll.

Letztes Update am 31.07.2012, 15:16



Hätte das Mittelalterfest in Pöchlarn, bei dem am Samstag zwei Menschen ums Leben kamen, abgebrochen werden müssen? Hat der Veranstalter die Lage falsch eingeschätzt und zu spät gewarnt? Wurden die Bäume im Schlosspark ordnungsgemäß überprüft?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich nun die Staatsanwaltschaft St. Pölten. "Wir ermitteln wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung", sagt die Leitende Staatsanwältin Michaela Schnell. Ein Gutachter soll nun den Kastanienbaum, der für Familienvater Gerhard W. und Veranstalter Mirco K. zur Todesfalle wurde, unter die Lupe nehmen. Mit einem Ergebnis ist in einigen Wochen zu rechnen.

Interessant im Zusammenhang mit dem Unwetter-Drama in Pöchlarn ist, dass es in Niederösterreich ein anderes Veranstaltungsgesetz als beispielsweise in Wien gibt. "Das ist Ländersache, aber in der Bundeshauptstadt muss ein Fest geräumt werden, wenn Windgeschwindigkeiten von mehr als 80 km/h erwartet werden. Darauf sind Zelte und Bühnen genormt", erklärt Sascha Kostecky, Geschäftsführer der Firma ProEvent. Diese organisiert seit Jahren das Donauinselfest, das heuer wegen Unwettern zeitweise abgebrochen werden musste.

"Bei einem Fest dieser Größenordnung gibt es eine Sicherheitszentrale, die alle Wetterwarnungen beobachtet. Bei kleinen Veranstaltungen ist das kaum finanzierbar." Exakte Unwetter-Prognosen seien aufgrund der Wetterkapriolen immer schwieriger geworden. Punktgenaue Vorhersagen sind zwar möglich und werden in der Formel 1 eingesetzt. So etwas ist aber sehr kostspielig. Kostecky: "Wir vergleichen immer mehrere Anbieter."

<http://kurier.at/nachrichten/niederoesterreich/4505887-unwetter-fahrlaessige-toetung-i...> 01.08.2012

<sup>29</sup> Aus <http://www.sicher-veranstalten.at/uploads/media/2012-08-01Kurier.pdf>, 12.04.2013

## Windgeschwindigkeit

Im nÖ. Veranstaltungsgesetz haben in puncto Sicherheit die Organisatoren folgende allgemeinen Auflagen zu erfüllen: Der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abzubrechen oder abzusagen und die Besucher nötigenfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern sowie alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu setzen, wenn er erkennt, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen gefährdet wird.

Warum die Passage mit dem Wind fehlt? "Würde man das vorschreiben, müsste man bei jeder Veranstaltung ein Windmessgerät aufstellen", sagt Engelbert Müller vom Büro Veranstaltung der nÖ. Landesregierung.

Für eine Vereinheitlichung der Gesetze spricht sich Franz Stadlbauer, Sachverständiger für Zeltbau aus. "Seit Jahren kämpfe ich dafür, passiert ist leider noch nichts." Außerdem, so Stadlbauer, sollten Zelte vor Veranstaltungen besser geprüft werden.

Während die Suche nach den Schuldigen für die Tragödie beim Ritterfest läuft, wird der kleine Lukas, der bei dem Unglück zum Vollwaisen wurde, nach wie vor im Krankenhaus St. Pölten behandelt. Sein Vater soll am kommenden Freitag beerdigt werden.

Letztes Update am 31.07.2012, 15:16

Artikel vom 31.07.2012 09:58 | KURIER | Johannes Weichhart, Dominik Schreiber |

## 7.2 Love Parade <sup>30</sup>

# VersicherungsJournal.de

Nachricht aus Versicherungen & Finanzen vom 24.7.2012

## Loveparade-Opfer streiten mit Axa Versicherung

**Die Katastrophe bei der Duisburger Loveparade ist schon zwei Jahre her. Doch die Klärung der Schuldfrage lässt auf sich warten. Die Axa als Haftpflichtversicherer des Veranstalters hat zwar bereits Soforthilfen und Schadenersatz geleistet, trotzdem sprechen die Geschädigten von „Zermürbungstaktik“.**

Vor genau zwei Jahren endete die Loveparade (<http://de.wikipedia.org/wiki/Loveparade>) in Duisburg mit einer Massenpanik, bei der 20 Menschen getötet und 340 verletzt worden waren. Die Umstände, die die Katastrophe auslösten, sind ebenso ungeklärt wie die Schuldfrage.

Bereits kurz nach dem Ereignis wurde bekannt, dass der Organisator des Großereignisses eine Veranstalterhaftpflicht-Versicherung bei der Axa Versicherung AG (<http://www.axa.de/>) abgeschlossen hatte. Es gab schon damals Zweifel, ob die vereinbarte Versicherungssumme von 7,5 Millionen Euro ausreichen würde (VersicherungsJournal 27.7.2010 (<http://www.versicherungsjournal.de/versicherungen-und-finanzen/knapper-veranstaltungs-haftpflichtschutz-104895.php>)).

<sup>30</sup> Aus <http://www.sicher-veranstalten.at/uploads/media/2012-07-24VersicherungsJournal.pdf>, 12.04.2013

### **Axa richtete Soforthilfefonds ein**

Zusammen mit dem Veranstalter der Loveparade, der Lopavent GmbH ([http://de.wikipedia.org/wiki/Lopavent\\_GmbH](http://de.wikipedia.org/wiki/Lopavent_GmbH)), hatte die Axa im Juli 2010 einen Soforthilfefonds eingerichtet. Damit sollte den Opfern und Hinterbliebenen der Massenpanik unmittelbar und zügig geholfen werden, unabhängig vom Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Die Zahlungen erfolgten unter dem Vorbehalt, die noch festzustellenden Verantwortlichen an dem Unglück in Regress zu nehmen (VersicherungsJournal 30.7.2010 (<http://www.versicherungsjournal.de/versicherungen-und-finanzen/axa-richtet-soforthilfe-fonds-ein-104977.php>)).

### **Regulierung ab Mai 2011**

Im Mai 2011 hatten die Axa Versicherung und die Stadt Duisburg eine Vereinbarung über eine Entschädigung der Betroffenen getroffen. Da war die Schuldfrage zwar immer noch nicht geklärt, jedoch sollte mit der vollständigen Regulierung der Haftpflichtansprüche, die der Höhe nach begründet sind, begonnen werden.

Für die Zahlungen an die 290 Opfer, die Schadenersatzansprüche angemeldet hatten, waren von der Axa zehn Millionen Euro zurückgestellt worden (VersicherungsJournal 30.5.2011 (<http://www.versicherungsjournal.de/unternehmen-und-personen/versicherungsbranche-im-umbruch-108198.php>)).

### **Opferverein wirft der Axa Verzögerungstaktik vor**

Laut einem Artikel des Internetportals Der Westen (<http://www.derwesten.de/staedte/duisburg/opferverein-loveparade-selbsthilfe-kritisiert-verzoegerungstaktik-von-axa-versicherung-id6851115.html>) vom 6. Juli wirft der Loveparade-Selbsthilfeverein der Axa vor, dass bislang noch nicht alle Opfer entschädigt worden seien.

Das Unternehmen fahre gegenüber den Betroffenen „eine Zermürbungstaktik“, sagte Vereinsvorstand Jürgen Hagemann dem Informationsdienst. Bei Opfern und ihren Angehörigen herrsche nach wie vor große Verbitterung darüber, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft immer noch nicht abgeschlossen seien.

Doch die Versicherung des Loveparade-Veranstalters blockiere Forderungen mit Hinweisen, erst das Ende von Ermittlungen beziehungsweise das Ende des Gerichtsverfahrens abzuwarten. Zudem würden

Antragsteller immer wieder mit Forderungen nach Attesten und Nachweisen überzogen, Papieren, die oft schon mehrfach eingereicht worden seien.

### **Axa weist Vorwürfe zurück**

Die Axa weist den Vorwurf, sie würde die Entschädigung verzögern, entschieden als falsch zurück.

Gegenüber dem VersicherungsJournal erklärte das Unternehmen: „Wir haben zu keinem Zeitpunkt Betroffene auf das Ende der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen oder ein sich möglicherweise anschließendes Strafverfahren verwiesen. Dies würde unserem Ansatz komplett widersprechen.“

Auch uns hat das Schicksal der Betroffenen sehr berührt. Wir haben uns deshalb bewusst dafür entschieden, das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und eines sich anschließenden Strafverfahrens nicht abzuwarten – und gehen damit weit über das hinaus, was üblicherweise getan wird.

Wir haben außerdem klargestellt, dass wir selbst dann Entschädigungen nicht zurückfordern, wenn kein Schuldiger ermittelt werden kann. Die überwiegende Anzahl aller Ansprüche konnten wir zwischenzeitlich einvernehmlich abschließen.“

### **Ansprüche von 430 Personen**

Der Versicherer geht heute von rund 430 Betroffenen aus – vom kleinen Sach- bis zum schweren Personenschaden. Genauere Angaben zur Zahl der abgeschlossenen Fälle wollte die Axa nicht machen.

Zu den unerledigten Forderungen der Opfer verweist das Unternehmen darauf, dass die gestellten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen werden müssten. Seien Spätfolgen heute medizinisch noch gar nicht abschätzbar, würden Teilregulierung vorgenommen.

### **Staatsanwalt ermittelt noch**

Die Staatsanwalt sieht nach der Katastrophe bei der Duisburger Loveparade kein Ende der strafrechtlichen Ermittlungen.

Wegen der „außerordentlichen Komplexität“ des Sachverhalts sowie der „vielfältigen tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen“ lasse sich ein genauer Zeitpunkt für eine abschließende Entscheidung noch nicht sicher vorhersagen, teilt die Staatsanwaltschaft Duisburg mit.

Silke Brocks (s.brocks@versicherungsjournal.de)

## 8 Weiterer Gesetzestext StVAG 2012

In Kapitel 4 wurden die **grau unterlegten** Gesetzesbestimmungen eingearbeitet. Zur Komplettierung des Gesetzes werden die restlichen Bestimmungen dargestellt.

### **Titel**

**Gesetz vom 3. Juli 2012, mit dem das Veranstaltungswesen im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 - StVAG)**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

**§ 3 Pflichten der Veranstalterin/des Veranstalters**

**§ 4 Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen**

**§ 5 Besondere Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen**

**§ 6 Persönliche Voraussetzungen**

#### **2. Abschnitt**

##### **Veranstaltungen**

**§ 7 Meldepflichtige Veranstaltungen**

**§ 8 Anzeigepflichtige Veranstaltungen**

**§ 9 Großveranstaltungen**

**§ 10 Mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe**

**§ 11 Bewilligungsfiktion**

**§ 12 Berechtigungsdauer**

**§ 13 Verbotene Veranstaltungen**

**§ 14 Überwachung von Veranstaltungen**

#### **3. Abschnitt**

##### **Veranstaltungsstätten**

**§ 15 Bewilligung von Veranstaltungsstätten**

**§ 16 Besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen**

**§ 17 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungsstätten in Kernstädten und regionalen Zentren**

**§ 18 Wesentliche Änderungen einer bewilligten Veranstaltungsstätte**

**§ 19 Pflichten der Inhaberin/des Inhabers einer Bewilligung einer Veranstaltungsstätte**

**§ 20 Wiederkehrende Überprüfung von Veranstaltungsstätten**

**§ 21 Überprüfungsbefugnisse der Behörden**

**§ 22 Berechtigungsdauer und dingliche Wirkung**

#### **4. Abschnitt**

##### **Behörden und Zuständigkeiten**

**§ 23 Behörden**

**§ 24 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**  
**§ 25 Parteien und Beteiligte**  
**§ 26 Register**

**5. Abschnitt**  
**Schluss , Übergangs und Inkrafttretensbestimmungen**

**§ 27 Eigener Wirkungsbereich**

**§ 28 Verweise**

**§ 29 Strafbestimmungen**

**§ 30 EU Recht**

**§ 31 Übergangsbestimmungen**

**§ 32 Inkrafttreten**

**§ 33 Außerkrafttreten**

**3. Abschnitt**  
**Veranstaltungsstätten**

**§ 16**

**Besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen**

**(1) Für Motorsportanlagen sind bei der Beurteilung, ob Belästigungen von Menschen durch Lärm im Sinn des § 15 Abs. 7 Z. 1 lit. d zumutbar sind, auch Umstände zu berücksichtigen, die sich auf die Akzeptanz der Geräuschimmission auswirken können. Solche Umstände sind insbesondere**

- 1. der mit dem Betrieb der Motorsportanlage verbundene volkswirtschaftliche Nutzen,**
- 2. die regionale und allenfalls traditionelle Bedeutung der Motorsportanlage,**
- 3. Einschränkungen der zeitlichen Nutzung der Motorsportanlage,**
- 4. die Vermeidung von Lärmemissionen durch bauliche Ausgestaltungen der Motorsportanlage nach dem Stand der Technik und**
- 5. die Unvermeidbarkeit von Lärmimmissionen nach der Veranstaltungsart.**

**(2) Eine unzumutbare Belästigung von Menschen ist jedenfalls dann gegeben, wenn folgende Lärmimmissionswerte überschritten werden:**

- 1. ein über das Jahr gemittelter energieäquivalenter 16 Stunden Tagesmittelungspegel im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr (LAeq.16h.anno) von 65 dB;**
- 2. ein Maximalpegel (L<sub>Amax</sub>) von 115 dB;**
- 3. ein energieäquivalenter 24 Stunden Tagesmittelungspegel (LAeq 24h) von 80 dB;**
- 4. ein Maximalpegel (L<sub>Amax</sub>) von 99 dB zur Tageszeit (06.00-22.00), häufiger als 19 mal.**

**(3) Zum Nachweis der Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen hat die Antragstellerin/der Antragsteller Unterlagen vorzulegen, denen zufolge**

- 1. der Betrieb durch gestaffelte zeitabhängige Immissionskontingente mit einer höchstzulässigen Anzahl von Tagen pro Jahr eingeschränkt wird,**
- 2. die zeitlichen Abfolgen der einzelnen Betriebsarten festgelegt sind und**
- 3. eine Überwachung der Einhaltung der Immissionskontingente durch Dauermessstationen vorgesehen ist.**

**(4) Die Betreiberin/Der Betreiber der Anlage hat der Behörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres einen Bericht über die Einhaltung der Immissionskontingente vorzulegen und die Ergebnisse der Lärmmessungen (Abs. 4 Z. 3) zur Verfügung zu stellen.**

**(5) Werden auf einer Motorsportanlage auch Kraftfahrzeuge außerhalb von befestigten Fahrwegen im freien Gelände verwendet, darf eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn die in § 4 Abs. 2 lit. b, c und d des Geländefahrzeugegesetzes,**

**LGBI. Nr. 139/1973, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden.**

## **§ 17**

### **Besondere Bestimmungen für Veranstaltungsstätten in Kernstädten und regionalen Zentren**

**(1) In Kernstädten und regionalen Zentren im Sinn des Landesentwicklungsprogrammes, LGBI. Nr. 75/2009 i. d. F. LGBI. Nr. 37/2012 sind für Veranstaltungsstätten auf öffentlichem Gut und für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genutzte Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 10.000 Personen bei der Veranstaltungsstättenbewilligung nur die Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 Z. 1 lit. a bis c und Z. 2 bis 4 zu berücksichtigen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller das überwiegende Vorliegen der nachfolgenden Kriterien nachweist:**

- 1. die historische, regionale, traditionelle und wirtschaftliche Bedeutung der Stätte;**
- 2. den hohen Stellenwert für den Zusammenhalt und die Stärkung der Identität der örtlichen Gemeinschaft;**
- 3. die besondere Eignung für Volks-, Gemeinde und Stadtfeste, Umzüge oder ähnliche Veranstaltungen;**
- 4. kulturelle, sportliche, gesellschaftspolitische und touristische Auswirkungen;**
- 5. den mit der Stätte verbundenen volkswirtschaftlichen Nutzen.**

**(2) Die Bewilligungsinhaberin/Der Bewilligungsinhaber hat eine Dauermessstation für Lärm zu betreiben und die Ergebnisse der Lärmmessungen der Behörde jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.**

**(3) Die Behörde hat die Ergebnisse der Lärmmessungen zu überprüfen und gegebenenfalls nach § 15 Abs. 9 vorzugehen.**

## **4. Abschnitt**

### **Behörden und Zuständigkeiten**

## **§ 23**

### **Behörden**

**(1) Behörde erster Instanz ist:**

- 1. die Gemeinde**
  - a) für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von bis zu 1.000 Personen, nicht jedoch für**
    - aa) Veranstaltungsstätten, die sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete erstrecken oder**
    - ab) Veranstaltungsstätten für ortsfeste Veranstaltungsbetriebe;**
  - b) für Veranstaltungen in von der Gemeinde bewilligten Veranstaltungsstätten, die von einer solchen Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind;**
  - c) für sonstige Veranstaltungen, bei denen gleichzeitig bis zu 1.000 Personen erwartet werden, nicht jedoch für**
    - ca) Veranstaltungen, deren Veranstaltungsstätte sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete erstreckt oder**
    - cb) Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtl. Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind;**
  - d) für mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe, wenn sie eigenständig oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nach lit. b oder c durchgeführt werden;**
- 2. die Bezirksverwaltungsbehörde für alle Veranstaltungsstätten, Veranstaltungen und Veranstaltungsbetriebe, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen;**
- 3. die Landesregierung für die Bewilligung nach § 10.**

**(2) Die Überprüfung bewilligter Veranstaltungsstätten nach § 21 obliegt der Bewilligungsbehörde.**

**(3) Die Überwachung einer Veranstaltung nach § 14 obliegt**

- 1. der Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, hinsichtlich jener Veranstaltungen, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich durchgeführt werden, soweit es sich nicht um betriebstechnische, bau und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt;**
- 2. der Gemeinde hinsichtlich der unter Abs. 1 Z. 1 fallenden Veranstaltungen und mobilen Veranstaltungsbetriebe, sofern nicht die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion gegeben ist, weil diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist;**
- 3. der Bezirkshauptmannschaft hinsichtlich aller übrigen Veranstaltungen und Veranstaltungsbetriebe.**

**(4) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.**

## **§ 24**

### **Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

**(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Gesetzes, soweit es sich nicht um betriebstechnische, bau und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt, mitzuwirken durch**

- 1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;**
- 2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;**
- 3. die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.**

**(2) Im Übrigen haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Behörden zur Sicherung der Ausübung ihrer Überwachungs und Überprüfungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.**

**(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls und Zwangsgewalt Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die Fluchtwege oder die für Einsatzkräfte notwendigen Zu und Abfahrtswege verstellen, zu entfernen oder entfernen zu lassen. § 89a Abs. 4 bis 8 StVO gilt sinngemäß.**

## **§ 25**

### **Parteien und Beteiligte**

**(1) Parteien in Verfahren nach dem 2. Abschnitt sind die Veranstalterinnen/Veranstalter.**

**(2) Parteien in Verfahren nach dem 3. Abschnitt sind die Antragstellerinnen/Antragsteller sowie die Bewilligungsinhaberinnen/Bewilligungsinhaber.**

**(3) Die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde und die Gemeinden, in deren Gebiet die Veranstaltungsstätte liegt, sind in allen Verfahren betreffend Anzeige einer Veranstaltung, Erteilung oder Entziehung der Bewilligung einer Großveranstaltung sowie Erteilung oder Entziehung der Bewilligung einer Veranstaltungsstätte zu hören. Ihnen sind sämtliche in Bescheidform ergehenden Erledigungen sowie behördliche Bestätigungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.**

## **§ 26**

### **Register**

**(1) Die Landesregierung führt ein öffentliches Register für**

1. Bewilligungen nach § 10;
  2. Veranstaltungseinrichtungen, die in der Steiermark verwendet werden dürfen, und die darüber Verfügungsberechtigten.
- (2) Veranstaltungseinrichtungen, die in der Steiermark verwendet werden sollen und nicht von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind, bedürfen einer Aufnahme in das Register, es sei denn, sie werden im Rahmen einer Veranstaltungsstättenbewilligung mitgenehmigt und nur dort eingesetzt. Die Registrierung berechtigt zur Aufstellung und zum Betrieb der Einrichtung auf Kosten und Gefahr der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten.
- (3) Für die Aufnahme in das Register sind folgende Angaben erforderlich:
1. Name, Anschrift (Hauptwohnsitz oder Firmensitz) und Telefonnummer, gegebenenfalls auch eine E Mail Adresse des über die Veranstaltungseinrichtung Verfügungsberechtigten;
  2. eine genaue Bezeichnung, Beschreibung und nähere technische Angaben über die Veranstaltungseinrichtung;
  3. der letzte Überprüfungsbefund, der nicht älter als 2 Jahre sein darf.
- (4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Registrierung sowie beizulegende Unterlagen durch Verordnung festsetzen.
- (5) Die Landesregierung hat die Registrierung schriftlich zu bestätigen und die Registernummern für die Veranstaltungseinrichtungen mitzuteilen.
- (6) Registrierte Veranstaltungseinrichtungen sind längstens alle 2 Jahre unter sinngemäßer Anwendung des § 20 überprüfen zu lassen.
- (7) Die Veranstaltungseinrichtung ist aus dem Register zu streichen, wenn der Landesregierung innerhalb der Prüffrist keine Prüfbescheinigung (§ 20 Abs. 4) vorgelegt wird.
- (8) Die Verfügungsberechtigte/Der Verfügungsberechtigte hat der Landesregierung jede wesentliche Änderung unverzüglich bekannt zu geben.
- (9) Die Landesregierung ist berechtigt, das gemäß Abs. 1 und 2 einzurichtende Register automationsunterstützt zu führen. Sie hat bei der Führung des Registers auf die Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000 zu achten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und des Datengeheimnisses zu treffen.

## 5. Abschnitt

### Schluss , Übergangs und Inkrafttretensbestimmungen

#### § 27

##### Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Landesgesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

#### § 28

##### Verweise

- (1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.
- (2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:
  1. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012;
  2. Glücksspielgesetz - GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2011;
  3. Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2012;
  4. Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2011.

**§ 30**  
**EU Recht**

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36, umgesetzt.

**§ 31**  
**Übergangsbestimmungen**

**(1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren gilt Folgendes:**

- 1. Anhängige Verfahren, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom Anwendungsbereich ausgenommen sind oder keiner Bewilligung mehr bedürfen, sind einzustellen. Die Parteien des Verfahrens sind von der Einstellung zu verständigen.**
- 2. Sonstige Verfahren - mit Ausnahme der in Abs. 5 geregelten Angelegenheiten - sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.**
  - a) Ab dem rechtskräftigen Abschluss der Betriebsstättenverfahren gelten diese Betriebsstätten als Veranstaltungsstätten nach diesem Gesetz, wobei sich auch die behördliche Zuständigkeit nach diesem Gesetz richtet.**
  - b) Für Bewilligungen für Varieté , Zirkus und pratermäßige Veranstaltungen gilt Abs. 4 sinngemäß.**

**(2) Die Überwachung von Veranstaltungen richtet sich nach jener Rechtslage, die für die Beurteilung der Veranstaltung maßgeblich war.**

**(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigte Betriebsstätten (§ 21 ff Veranstaltungsgesetz 1969), die der Abhaltung von Veranstaltungen dienen, sowie Motorsportanlagen (§ 22b Veranstaltungsgesetz 1969) gilt Folgendes:**

- 1. Die Genehmigungen bleiben vorläufig aufrecht. Die Stätten gelten als Veranstaltungsstätten nach diesem Gesetz, wobei sich auch die behördliche Zuständigkeit nach diesem Gesetz richtet.**
- 2. Die bestehenden Betriebsstätten müssen jedoch hinsichtlich Flucht und Rettung, Fluchtwegkennzeichnung, Notbeleuchtung, Blitzschutz und brandschutztechnischer Anforderungen nachgerüstet werden, wenn sie den erforderlichen Mindeststandards nicht entsprechen. Diese Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung eine Prüfbescheinigung gemäß § 20, die auch die Einhaltung oder Nachrüstung der in der Verordnung festgelegten Mindeststandards bestätigen muss, vorgelegt wird.**

**(4) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilte Bewilligungen für Varieté , Zirkus und pratermäßige Veranstaltungen (§ 5 Veranstaltungsgesetz 1969) gilt Folgendes:**

- 1. Die Bewilligungen bleiben vorläufig aufrecht. Sie dürfen jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn die Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen unter sinngemäßer Anwendung des § 26 dieses Gesetzes registriert wurden.**
- 2. Die Bewilligung erlischt, wenn ein Verfahren über einen Antrag nach § 10 dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.**

**(5) Das Veranstaltungsgesetz 1969 ist für Geld und Unterhaltungsspielapparate, Spielsalons und Spielstuben mit folgenden Einschränkungen bis zum 31. Dezember 2015 weiter anzuwenden:**

- 1. Die Erteilung von Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielapparaten ist nicht mehr zulässig.**
- 2. Die Erteilung von Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten ist nur befristet bis zum 31. Dezember 2015 zulässig.**

3. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Geld und Unterhaltungsspielapparaten (§ 5a) bleiben längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 aufrecht.
4. Die Anzeige von Geldspielapparaten ist nicht mehr zulässig; für diese Apparate darf eine neue Bescheinigung für die Aufstellung und den Betrieb, ausgenommen im Rahmen eines Austausches nach § 34 Abs. 9, nicht mehr ausgestellt werden.
5. Die Anzeige von Unterhaltungsspielapparaten ist zulässig; eine neue Bescheinigung für die Aufstellung und den Betrieb dieser Apparate ist jedoch längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 gültig.
6. Bescheinigungen für die Aufstellung und den Betrieb von Geld und Unterhaltungsspielapparaten (§ 34 Abs. 6, 7, 8 und 9), die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden, gelten längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015. Eine Fristverlängerung nach § 34 Abs. 7 oder ein Austausch nach § 34 Abs. 9 ist bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.
7. Die Verordnung über die Beschaffenheit und das Aussehen der Plakette für bewilligte Spielapparate, LGBl. Nr. 35/1986, ist bis zum 31. Dezember 2015 anzuwenden.
8. Die Neubewilligung von Spielsalons ist nicht mehr zulässig.
9. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bewilligten Spielsalons dürfen - auch im Fall einer zulässigen Verlängerung der Bewilligung - längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 weiter betrieben werden.
10. Die Neubewilligung von Spielstuben ist nur befristet bis zum 31. Dezember 2015 zulässig.

### **§ 32**

#### **Inkrafttreten**

**(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. November 2012 in Kraft.**

**(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.**

### **§ 33**

#### **Außerkräfttreten**

**Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, außer Kraft.**

**\*\*\***